# Die Kriegsverfassung des alten Deutschen Reiches von der Wormser Matrikel bis zur Auflösung.

## Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

**Hanns Weigel**
aus Neudorf,
Rechtspraktikant am K. Landgericht Bamberg.

Approbiert am 12. Dezember 1911.

ACAD. LIBR. BAT. BIBL.

Bamberg.
W. Gärtners Buchdruckerei, Hoflief.
1912.

146

Referent: Universitäts-Professor Dr. Rieker.

# Inhaltsverzeichnis.

## Einleitung.


Seite

§ 1. Allgemeines . . . . . 1
§ 2. Geschichtliches . . . . . 3


## Hauptteil.


§ 3. Die Wormser Matrikel . . . . . 11
§ 4. Die Exekutionsordnung von 1555 . . . . 20
§ 5. Die Heeresverfassung . . . . . 33
§ 6. Übergangszeit und Reichsdefensionalverfassung von 1681 . 49
§ 7. Verfassungsmäßiger Zustand der Kriegsverfassung bis zur Auflösung des Reiches . . . . . 58
§ 8. Schlußbemerkung . . . . . 76

# Literaturverzeichnis.


Barthold, Dr. F. W., Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen. In: Das deutsche Volk. XVII. Bd., 2. Teil. 1855.

Brand, Emil. Die rechtliche Natur des Offiziersdienstes nach deutschem Staatsrecht. Erl. Diss. 1905.

Fester, Dr. Richard, Franken und die Kreisverfassung. 1906. (Zitiert: Fester I).

Fester, Dr. Richard, Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681—1697). 1886 (Zitiert: Fester II).

Friccius, Dr. C. F., Geschichte des deutschen, insbesondere des preußischen Kriegsrechts. 1848.

Gierke, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht.

Jähns, Max, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des deutschen Reiches. In den preußischen Jahrbüchern. Bd. 39 (1877).

Koch, Ernst August, Sammlung der Reichsabschiede samt den wichtigsten Reichsschlüssen. 2 Bände (in 4 Teilen). 1747. (Zitiert: Koch I—IV).

Lehmann, Max, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I. In v. Sybels historischer Zeitschrift. Bd. 67 (1891).

Lehmann, Max, Scharnhorst. 2. Teil (1887).

Moser, Johann Jakob, Von denen teutschen Reichstagsgeschäfften. 1768. (Zitiert: Moser).

Moser, Johann Jakob, Von der teutschen Craysverfassung. 1773. (Zitiert: Moser I).

Moser, Johann Jakob, Von der Landeshoheit in Militär-Sachen. 1773. (Zitiert: Moser II).

Münich, Friedrich, Geschichte der Entwicklung der bayerischen Armee seit 2 Jahrhunderten. 1864.

Pachner v. Eggenstorff, Johann Joseph, Sammlung aller Reichsschlüsse. 1740. 4 Bände. (Zitiert: Pachner I, II ꝛc.).

Randel, A. F., Annalen der Staatskräfte von Europa. Berlin 1792.

Rieker, Dr. Karl, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung. In der Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften. Bd. 2 (1894).

Roloff, Gustav, Moritz von Oranien und die Begründung des modernen Heeres. In den preußischen Jahrbüchern. Bd. 111 (1903).

Schröder, Dr. R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1907.

v. Schrötter, Dr. Fr., Die brandenburgisch-preußische Heeresverfassung unter dem großen Kurfürsten. In Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Bd. 11 Heft 5 (1892).

# Die Kriegsverfassung des alten Deutschen Reiches von der Wormser Matrikel bis zur Auflösung.

## Einleitung.

### § 1.

### Allgemeines.

Die vorliegende Arbeit hat den Zweck eine Darstellung der Kriegsverfassung zu geben, wie sie sich im alten Deutschen Reich ungefähr vom Beginn der Neuzeit bis zu seiner Auflösung herausgebildet hat. Sie soll aber keine Geschichte der Reichskriegsverfassung liefern, dazu wäre im Rahmen einer derartigen Aufgabe der zu behandelnde Zeitabschnitt zu groß, zudem ist der Stoff in dieser Beziehung schon zweimal[1]) bearbeitet; sie soll vielmehr lediglich gewissermaßen einige Momentbilder — und zwar die hauptsächlichsten — aus der Entwicklungsgeschichte der Reichskriegsverfassung geben, die in dem Augenblick aufgenommen sind, wo eine neue Gruppierung und Zusammenstellung der dabei maßgebenden Faktoren erfolgt war, und die jeweils den Abschluß einer Reihe von Entwick-

[1]) Max Jähns: Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches. (Preußische Jahrbücher, Bd. 39, 1877.) Dr. F. W. Barthold: Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen. (Das deutsche Volk, Bd. XVII.)

lungsphasen zeigen. Während eine Geschichte der Kriegsverfassung Ähnlichkeit hat mit dem Film in einem kinematographischen Theater, der dem Zuschauer ein Bild nach dem anderen in historischer Folge und stetem Flusse vor Augen führt, wollen wir den Projektionsapparat an besonders markanten Stellen zum Stillstand bringen und diese einer näheren Betrachtung unterziehen.

Es soll so mehr ein Bild des Gewordenen als des Werdenden gegeben werden, wenn es sich dabei auch nicht vermeiden läßt, hie und da dem geschichtlichen Werdegange zu folgen. Dabei war sich der Verfasser wohl bewußt, was Brand[1]) in seiner Einleitung des näheren ausführt, daß diese überaus interessante Materie in ihrer juristischen Konstruktion außerordentliche Schwierigkeiten macht, um so mehr als unter allen Staaten Europas das Deutsche Reich von jeher die am meisten verwickelte, am wenigsten übersichtliche Kriegsverfassung hatte[2]).

## § 2.

## Geschichtliches.

Schon die Kriegsverfassung des alten Deutschen Reiches war von jeher eine sogenannte Kontingentsverfassung in dem Sinne gewesen, daß die Reichsstände einen Teil ihrer Truppen zur Bildung des Reichsheeres zu stellen verpflichtet waren[3]); das geschah bis zum 12. Jahrhundert in der Weise, daß der König das unbeschränkte Aufgebotsrecht hatte und die Stärke der Kontingente bestimmte, die neben der Reiterei bedeutende Massen Fußvolks enthielten, so daß das Heer bis zu einem gewissen Grade noch den Charakter des Volksheeres trug. Seit Heinrich V. hatte aber der König das Aufgebotsrecht nur noch unter Mitwirkung des Reichstages, mit dessen Zustimmung

[1]) Emil Brand: Die rechtliche Natur des Offiziersdienstes nach Deutschem Staatsrecht.

[2]) Jähns a. a. O. S. 1.

[3]) Brand a. a. O. S. 7.

Stärke des Heeres, Verteilung der Kontingente, Ort und Zeit des Zusammentritts festgestellt wurde; das Heer bestand nur noch aus Reitern, es trug den Charakter einer Feudalmiliz. Im 15. Jahrhundert endlich drang das Söldnerwesen in das Heer ein und neben den Reitern gelangten die Landsknechte zu einer hervorragenden Bedeutung[1]). Sehr lebendig und anschaulich schildern Barthold[2]) und Jähns[3]) die gebieterische Notwendigkeit der Umbildung des deutschen Ritterheeres, da das völlige Versagen der feudalen Einrichtungen, auf denen die Streitkraft des Reiches seit Jahrhunderten geruht, dazu zwang, an neue verfassungsmäßige Grundlagen des deutschen Kriegswesens zu denken; wir können uns daher auf weniges im Auszug beschränken.

Der Tag von Tannenberg hatte die Unzulänglichkeit der deutschen Kriegführung und Kriegsverfassung mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt. Als jetzt auch die Hussiten sich erhoben und unter hervorragenden Führern und schöpferischen Geistern ungeahnte Erfolge errangen, da sah man in Deutschland allerorten ein, daß das Kriegswesen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation auf neue, kräftigere Füße gestellt werden müsse; denn „Verfall des kriegerischen Sinnes war unleugbar und eine Reichskriegsverfassung gar nicht vorhanden[4])." Der 1421 zu Nürnberg versammelte Reichstag befaßte sich zwar mit den gegen die Hussiten zu ergreifenden Maßnahmen, kam aber zu keinem befriedigenden Resultat, da der Kaiser Sigismund, der „unwürdige Handhaber des Reiches", es nicht für der Mühe wert hielt, in der Mitte der Stände zu erscheinen und Vorschläge zu machen, so daß die 4 rheinischen Kurfürsten zu einem antihussitischen Bunde zusammentraten, dem sich die übrigen Stände nach und nach bis zu einer Vereinigung „aller Deutschen Zunge" anschlossen.

[1]) Schröder a. a. O. S. 525.
[2]) II. Teil, S. 1 ff.
[3]) a. a. O. S. 1 ff.
[4]) Barthold a. a. O. S. 193.

Damit war schon ein Grundfehler gemacht; denn statt daß die Angelegenheit einheitlich geregelt und vom Reichsoberhaupt in die Hand genommen worden wäre, trug sie, wie Jähns treffend hervorhebt, einen bündischen, nicht reichsmäßigen Charakter und barg damit den Keim der Unbrauchbarkeit und des Verfalls in sich. Die Folgen zeigten sich auch nur zu bald: Das mühsam zusammengebrachte und der einheitlichen Leitung entbehrende Heer wich einem ernstlichen Zusammenstoße mit dem heranrückenden Ziska schmählich aus, was sich in den Hussitenkriegen noch öfters wiederholen sollte.

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 sah man die Unzuträglichkeit der bisherigen Maßregeln ein. Aus der Mitte der Fürsten heraus wurde der Vorschlag gemacht, ein Söldnerheer zu schaffen und zwar mit Hilfe des „hundertsten Pfennigs", also mittels einer direkten Reichsvermögenssteuer. Dieser wünschenswerte Plan, der von dem Gedanken der Reichseinheit ausging, wurde jedoch von den Reichsstädten vereitelt; ganz modern und in unsere Zeit passend mutet uns der dazu bestimmende Grund an: Die Städte fürchteten davon eine genaue Offenbarung ihrer Reichtümer und infolgedessen die Aufbringung der Steuer hauptsächlich, ja lediglich durch sie selbst.

So scheiterte an der Selbstsucht der Städte der an und für sich rühmliche Plan und man entschloß sich zu einer anderen Abhilfe: einem aus erkorenen Fürsten und städtischen Abgeordneten zusammengesetzten Ausschuß gelang es nach vieler Mühe, eine sogenannte Reichsmatrikel[1]) für die Kriegsvolksgestellung eines jeden Reichsstandes zu entwerfen, die älteste, welche überhaupt vorhanden ist, wahrscheinlich aber doch auch an noch ältere, nicht mehr bekannte Anschläge anknüpft[2]).

[1]) matricula d. i. Deminutiv von matrix = Verzeichnis, Register.

[2]) Koch, Sammlung der Reichsabschiede samt Reichsschlüssen, nennt S. 117 diesen „Anslag des tegliches Krieges zu Beheim" „prima matricula de anno 1422", während Barthold a. a. O. S. 103 von Spuren von Matrikeln aus den Jahren 1417 und 1418 spricht.

Jähns spricht von einem doppelten Zweck, einem zweifachen Ziele dieses Anschlages: einmal habe er einem Zuge, einer Einzelunternehmung gegolten, nämlich der Rettung von Karlstein in Böhmen, dann aber sollte er auch die Grundlage bilden für die Aufstellung eines Heeres zum „täglichen" Kriege gegen die Hussiten bis zu deren Niederwerfung. Er nennt die Matrikel in jeder Hinsicht merkwürdig: sie wurzle noch ganz im Boden der alten Feudalität und baue sich trotz der neuen Taktik der fußvolkmächtigen Hussiten noch durchaus auf dem Grundsatze der ritterlichen Gleve[1]) auf, einer organisatorischen Einheit, welcher aus 4—5 Reitern bestand, von denen einer voll gewappnet sein mußte. Die in der Matrikel von den einzelnen Reichsständen beanspruchten Kontingente sind äußerst gering angeschlagen: sie schwanken von 40—50 Gleven der Kurfürsten bis auf 1 Gleve mancher Grafen, ja bis auf wenige von kleinen Ständen gemeinsam zu stellende Schützen. Die Summe aller damals bewilligten Kontingente mag sich auf insgesamt etwa 1500 Gleven, also ca. 6000 Reiter und 1000 Schützen belaufen haben — für ein Gebiet wie das damalige Deutsche Reich mit seinen ausgedehnten Grenzen ein unglaublich geringes Aufgebot. Zum Führer dieses „ersten modernen Reichsheeres" wurde durch Überreichung der geweihten Fahne in St. Sebald zu Nürnberg ein Hohenzoller ernannt, Kurfürst Friedrich I., Markgraf von Brandenburg. Die Gestellung der Kontingente erfolgte aber äußerst lässig und mangelhaft, so daß das „Kreuzheer" keinen Erfolg zu erringen vermochte.

1426 beriet man in Nürnberg abermals einen „ordentlichen gleichen Anschlag", kam aber zu keinem Resultat. Erst der Donnerschlag der unglücklichen Schlacht bei Aussig brachte wieder regeres Leben in die Beratungen und es tauchte 1427 in Frankfurt a. M. von neuem die Idee vom „gemeinen Pfennig" auf, der als ein Gemisch von Kopf-, Einkommen-,

[1]) Schröder a. a. O. S. 527 versteht unter Gleve (= Speer, Ritterpferd) einen Ritter mit Marschpferd und Streitroß und 2 bis 3 leichtbewaffneten, ebenfalls berittenen Knechten.

Vermögens- und Standessteuer gedacht war und den Namen „Hussengeld" erhielt. Unadelige Laien über 15 Jahre beiderlei Geschlechts sollten, wenn der Wert ihres Gesamtvermögens unter 200 Gulden blieb, 1 Groschen geben, $^1/_2$ Gulden von 200—1000, einen ganzen von 1000 Gulden und darüber. Der Groschen sollte also eigentlich eine allgemeine Kopfsteuer sein, die aber bei Leuten über 200 Gulden durch eine Vermögenssteuer ersetzt und aufgehoben wurde: „mit dem halben Gulden soll der Groschen bezahlt sein." Welt- und Klostergeistliche sollten 5 % vom Ertrage ihrer Pfründen oder Güter zahlen, also eine Einkommensteuer entrichten. Jeder Edelknecht sollte 3 Gulden, jeder Ritter 5, jeder Herr 10—15, jeder Graf 25 Gulden, also eine Standessteuer zahlen, von jedem Haupt der Judenschaft sollte 1 Gulden erhoben werden (Kopfsteuer). Außerdem wurden Bestimmungen getroffen über die „Legestädte" und über die Verwendung der eingehenden Gelder, nicht aber — über den Termin, bis zu dem sie bezahlt sein sollten. Der Erfolg war daher auch gleich Null.

Auch der Reichstag von 1431 brachte keine Besserung und der schmachvolle Ausgang der Hussitenkriege ist sattsam bekannt. Das Reich als solches zog zwar aus dem unrühmlichen Verlaufe keine Lehre, doch rafften sich wenigstens die einzelnen Reichsstände auf und sorgten ihrerseits für ihr Kriegswesen, so daß es Aeneas Silvius (der spätere Papst Pius II). nicht genug rühmen kann: Quam et qualem horum potentiam principum, quam formidabilem, quam terribilem putas, si uno in loco ostenderit. Vor allem taten sich Brandenburg, Sachsen-Wettin und Bayern hervor, daneben die mächtigen Reichsstädte. Aber die Vereinzelung war von Übel und L. von Ranke hat Recht, wenn er sagt, daß die einzige Möglichkeit, so verschiedene Elemente für gemeinsame Zwecke zu vereinigen und zu leiten, lediglich in der Erweiterung und Verallgemeinerung des Bündniswesens lag, eine Erscheinung, die auch später noch oft zu Tage tritt und die ihren Keim in den 1438 zu Nürnberg gebildeten vier Landfriedensbünden hatte.

Allerdings stellte sich auch wieder die Notwendigkeit zu Reichsleistungen ein, so daß 1467 zu Nürnberg eine neue Matrikel von 5031 Mann zu Roß und 13 208 zu Fuß[1]) beschlossen wurde; 1471 folgte eine Reichsvermögenssteuer zu kriegerischen Zwecken, dann weitere Matrikeln von 1481, 1486, 1487, 1489, 1491, 1492, bezeichnenderweise alle unter Friedrich III.; einige derselben gehen auf einen Anschlag in Geld. So ergab der auf der Reichsversammlung von 1486, wo man auch eine „Reichsheerordnung wider die Türken", eine Vorläuferin der späteren Kriegsartikel, erließ, entworfene Geldanschlag die Summe von 527 000 Gulden damaliger Münze und wurde zu 34,000 Mann Truppen angeschlagen. Diese Umrechnung von Truppen in Geld und umgekehrt wurde übrigens für die Folgezeit vorbildlich und wiederholte sich öfters[2]).

Besonders wichtig für unsere Frage ist das Jahr 1495, wo sich der denkwürdige Reichstag zu Worms ausgiebig mit der Sache beschäftigte. Der mittlerweile zur Regierung gekommene energische Kaiser Maximilian I. verlangte außer einer „eilenden Hilfe" auch eine „beharrliche", eine feste Kriegseinrichtung für die nächsten 10—12 Jahre, damit man sich überall verteidigen könne, wo etwas zum Abbruch des Heiligen Reiches vorgenommen werde. Diese Forderungen des Königs erwiderten die Stände mit einem der bedeutendsten Entwürfe, welcher für die Verfassung des Reiches jemals gemacht worden ist[3]).

Von der Notwendigkeit entsprechender Maßregeln überzeugt, erklärten sie sich zur Einführung des „gemeinen Pfennigs" d. h. zur Anwerbung eines Söldnerheeres bereit; dieser sollte nicht nach Territorien, sondern nach der Kopfzahl der Reichseinwohner erhoben werden, also insofern der in Frankreich üblichen „Taille" entsprechen. Seine Verwendung aber sollte nicht dem Könige zustehen, sondern nach dem Gutachten eines ständisch gegliederten Reichsrates erfolgen, in dessen Händen

[1]) Koch I a. a. O. S. 222.
[2]) und [3]) Fähns a. a. O. S. 16 bezw. 17.

man alle höchsten Befugnisse der Regierung vereinigen wollte. Man versuchte also mit dürren Worten an die Bewilligung der Heeresreform eine Umwälzung der Reichsverfassung zu knüpfen.

Auf diese Beschränkung seiner Macht konnte und wollte jedoch der Kaiser nicht eingehen. Trotzdem war der Tag von Worms nicht ergebnislos; denn abgesehen davon, daß der sogenannte ewige Landfriede verkündet wurde, bewilligten die Stände den „gemeinen Pfennig" auf vier Jahre; er war eine Mischung von Kopf- und Vermögenssteuer in der Weise, daß von 500 Gulden Vermögen $^1/_2$, von 1000 Gulden je 1 Gulden zu zahlen war, bei einem Vermögen von mehr als 1000 Gulden „über 1 Gulden, so viel eines jeden Andacht ist". Es scheint aber schon damals mit der Frömmigkeit nicht recht gut bestellt gewesen zu sein. Bei einem Vermögen unter 500 Gulden sollten alle über 15 Jahre alten Untertanen $^1/_{24}$ Gulden zahlen, die Juden wiederum 1 Gulden pro Kopf. Perzeptare sollten die Pfarrer sein. Übrigens diente dieser gemeine Pfennig auch zur Errichtung und zum Unterhalt des Reichskammergerichts, schloß also die später sogenannten „Kammerzieler" in sich. Doch gingen die Gelder so unregelmäßig ein, daß kein rechter Erfolg möglich wurde, und das, obwohl man dem Kaiser sogar gestattet hatte, im voraus eine Anleihe von 150 000 Gulden aufzunehmen.

Schon 1500 kam man deshalb notgedrungen auf einen neuen Gedanken und man faßte zum erstenmale eine Aushebung ins Auge: Je 400 Einwohner, nach Kirchspielen eingeteilt, sollten einen Fußknecht ausrüsten und ins Feld stellen, die Reiterei sollte nach nur ungenau spezifiziertem Anschlag von den Fürsten, Grafen und Herren aufgebracht werden, Geldbeiträge wollte man nur von denen einziehen, die sich nicht unmittelbar am Kriege beteiligen konnten, von den Geistlichen $2^1/_2\,\%$ ihres Einkommens, von den Dienstboten den 60. Teil ihres Verdienstes und von den Juden ohne Unterschied 1 Gulden.

Der originelle Plan, der schon deshalb begrüßenswert war, weil er als Grundlage die Reichseinheit im Auge hatte, kam leider nicht zur Ausführung, da noch im Jahre 1501 die Verzeichnisse der Volkszahl in den Pfarreien, auf die er sich ja zumeist stützte, nicht eingesandt waren.

Nicht uninteressant ist übrigens hier eine kleine Zusammenstellung und ein Vergleich, auf wie viele Einwohner bei uns heutzutage ein aktiver Soldat trifft. Nimmt man die Bevölkerungsziffer Jungdeutschlands mit rund 65 000 000 und das stehende Heer mit rund 500 000 Mann an, Zahlen, die vor einigen Jahren annäherungsweise stimmten, so ergibt sich, daß auf 130 Einwohner ein aktiver Soldat kommt. Ganz abgesehen von dem wesentlichen Umstande, daß jenes Aufgebot für den Kriegsfall berechnet war, für den wir dank unseren Reserve- und Landwehrformationen noch Millionen von Soldaten gleichsam aus dem Boden stampfen können, ist also unser modernes, auch im Frieden jederzeit präsentes stehendes Heer im Verhältnis mehr als dreimal so stark wie die seinerzeit geplante Reichsarmee.

In der Folgezeit kehrte man wieder zu Matrikeln zurück und verfaßte eine solche u. a. auf dem Reichstage zu Konstanz 1507; Maximilian machte übrigens auch sonst Versuche zu einem Ausbau des Reichskriegswesens, doch konnte er mit Ausnahme der unter ihm entstandenen militärischen Gesetzgebung, auf die im Zusammenhang unten näher einzugehen sein wird, nichts Bleibendes schaffen: das war seinem Nachfolger auf dem Throne vorbehalten.

# Hauptteil.

## § 3.

### Die Wormser Matrikel.

Einen bleibenden Merkstein in der Geschichte der Kriegsverfassung des alten Deutschen Reiches bildet das Jahr 1521, wo auf dem auch in anderer Beziehung bedeutungsvollen Reichstag zu Worms das Reichskriegswesen zwar nicht auf neue, aber doch auf festere Füße gestellt wurde. Damals mußte „Kaiser Karl V. seinen ersten Reichstag zu Worms halten, weil zu Nürnberg, allwo nach der Goldenen Bulle jeder Kaiser die erste Reichsversammlung berufen soll, die Pest im Schwange ging“[1]). Dieser Reichstag zeitigte dank der lange nicht mehr gewohnten Tatkraft eines Karl V., der dort „eine hohe Sprache führte“ und dem seine bedeutende Hausmacht Nachdruck verlieh, bleibende Ergebnisse. Abgesehen von den Anordnungen betreffs Reichsregiment und Kammergerichtsordnung verdankt diesem Reichstage die sogenannte Wormser Matrikel ihre Entstehung, die „allzeit neueste Matrikel“, die bis zur Auflösung des alten Deutschen Reiches die Grundlage und das Grundmaß für alle Truppengestellungen der Reichsstände bildete und blieb. Die Idee von dem gemeinen Pfennig und von pfarrweiser Aushebung ließ man gänzlich fallen und kehrte wieder zu der ursprünglichsten Form, der Matrikel, zurück und zwar knüpfte man an die Konstanzer Matrikel von 1507 an.

Die Wormser Matrikel baut sich ebenso wie alle vorhergegangenen auf dem Territorialsystem auf d. h. die Leistungen der Reichsstände an Truppengestellungen wurden einzeln fixiert

[1]) Koch a. a. O., Einleitung S. 26.

und ergaben dann erst die Summe der vom ganzen Reich zu stellenden Mannschaften. Was dabei den einzelnen Reichsständen zugemutet wurde, erscheint uns in jetziger Zeit sehr mäßig[1]): am höchsten war Böhmen veranschlagt mit 400 zu Roß und 600 zu Fuß, dann folgen Österreich und Burgund mit je 120 zu Roß und 600 zu Fuß, die Kurfürsten mit je 60 zu Roß und 277 zu Fuß, ebenso der Erzbischof von Salzburg, der damit der „höchstbesteuerte" Kirchenfürst war; nächstdem kommt Magdeburg nebst Halberstadt mit 53 zu Roß und 262 zu Fuß, dann Lüttich, Utrecht und Würzburg mit 60, 50, 45 zu Roß und 190, 205, 208 zu Fuß. Bamberg war in Konstanz auf 36 bezw. 35, in Worms dagegen auf 36 bezw. 202 angeschlagen, hatte also, wenn man der Wormser Matrikel das unten näher zu erörternde Vierfache des Konstanzer Anschlags an Fußvolk zugrunde legt, eine kleine Erhöhung seines Kontingents erfahren. Auffallend hoch bedacht war der Herzog von Jülich, Cleve und Berg, nämlich mit 90 bezw. 540, Bayerns Hauptlinie wie die Kurfürsten, annähernd ebenso hoch fränkisch Brandenburg, Württemberg, Hessen, Mecklenburg und Braunschweig. Von den Prälaten stellten am meisten der Deutschmeister, der Johanniterorden und der Abt von Fulda mit 19, 14, 14 zu Roß und 55, 46, 46 zu Fuß; von den Grafen die Nassau, Hohenzollern und Hohenlohe; von den freien Reichsstädten, die samt und sonders sehr hoch veranlagt sind, stehen obenan Nürnberg, Metz, Straßburg, Cöln, Ulm mit 40 bis 30 zu Roß und 322—225 zu Fuß, also nicht viel den mächtigsten Reichsfürsten nachgebend. Die Reichsritterschaft, die auch nicht mehr zu den Reichstagen geladen wurde, ist als solche nicht angesetzt; nur die Ritterschaft der Wetterau hat 24 Reiter und 63 Mann zu Fuß zu stellen.

Nach Fähns[2]) war zu Worms der Konstanzer Anschlag an Reiterei fast unverändert übernommen worden, das dort bewilligte Fußvolk sollte gewöhnlich im vierfachen Betrage ge-

[1]) Koch II. a. a. O., S. 216 ff.
[2]) a. a. O. S. 26 ff.

fordert werden. Dem kann beigepflichtet werden; denn den 3791 Reitern aus dem Jahre 1507 stehen 3721 aus dem Jahre 1521 gegenüber[1]) und den 18888 (= 4722 × 4) Mann zu Fuß entsprechen ungefähr die zu Worms berechneten 18511 Fußknechte, wobei auch das Verhältnis von Kavallerie zu Infanterie für die damalige Kampfesweise (wie 1 : 4) als plausibel erscheint.

Nicht beigetreten kann dagegen Jähns[2]) werden, wenn er sagt, die Summe des Anschlags zu Worms lasse sich nicht genau ermitteln, nur annäherungsweise könne man aus den Erläuterungen späterer Festsetzungen erkennen, daß sie ungefähr 2500 Mann zu Roß und 12000 zu Fuß betragen habe. Nun mag ja, worauf unten noch näher einzugehen sein wird, das eine zugegeben sein, daß die Summe der Kontingente im einzelnen nicht mehr bis auf einige wenige Mann genau zu eruieren ist, aber trotzdem scheint mir die von den beiden Autoren übereinstimmend angenommene Zahl von 2500 Pferden und 12000 Fußsoldaten unhaltbar zu sein. Und zwar aus verschiedenen Gründen:

Jähns[3]) stützt sich unter anderem bei seiner Berechnung auf die auch vom Verfasser benützte Koch'sche Sammlung der Reichsabschiede. Gerade dort aber beziffert sich nach einer vom Verfasser angestellten genauen Berechnung die Reiterei auf 3711, das Fußvolk auf 18511 Köpfe.

Nun meint Jähns weiter, zu den Reitern seien in Worms noch 240 für Österreich und Burgund, zu dem Fußvolk für eben diese beiden Länder noch 1200 hinzugekommen. Auch das entspricht nach der bei Koch abgedruckten Matrikel nicht den Tatsachen; denn dort ist das Kontingent für diese Gebiete voll

[1]) Koch II a. a. O. S. 104 bezw. 216 ff.

[2]) a. a. O. S. 27, wobei er sich mit Barthold a. a. O. S. 190 deckt. Nur nebenbei sei erwähnt, daß Jähns auch sonst oft gerade bei Zahlen und Ziffern mit dem früher erschienenen Barthold übereinstimmt, der nirgends die Quelle seiner Berechnungen angibt.

[3]) a. a. O. S. 27 Fußnote.

eingesetzt und infolgedessen in den oben angegebenen Ziffern bereits enthalten.

Dagegen kann nach des Verfassers Meinung das etwas zu niedrige Gesamtergebnis dadurch ein wenig hinaufgeschraubt werden, daß man zu den 3711 in Worms bewilligten Pferden die in der Konstanzer Matrikel aufgeführten, in der Wormser dagegen nicht enthaltenen 60 Reiter des Herzogs von Lothringen und eben so viele „von dem Könige in Dänemark mit seinen Brüdern von den Landen Holstein, Störmar und Ditmarschen" hinzurechnet, der in der Koch'schen Matrikel zwar erwähnt, aber nicht veranschlagt ist. Die Gesamtzahl der Reiterei betrüge unter dieser Voraussetzung 3711 + 120 = 3831 Pferde.

Im Gegensatz zu Fähns bin ich aber weiter der Ansicht, daß auch der Anschlag des Fußvolks aus dem Jahre 1507 fast unverändert übernommen wurde; denn die in Worms berechneten 18511 Fußknechte entsprechen doch ungefähr dem Vierfachen (= 18888) des Konstanzer Simplums (= 4722), wobei auch tatsächlich sogar bei den einzelnen Reichsständen die Leistung an Fußvolk annähernd viermal so groß ist wie in Konstanz.

Macht man hier dasselbe Rechenexempel wie oben und zählt zu den 18511 Mann noch die in der Matrikel bei Koch nicht in Ansatz gebrachten Fußtruppen des Königs von Dänemark und die Fußvölker des überhaupt nicht erwähnten Herzogs von Lothringen hinzu, die in Konstanz genau so hoch veranschlagt waren wie die Kurfürsten, jetzt also je 277 Mann zu Fuß zu stellen hatten, so ergibt sich für das Fußheer die Gesamtstärke von 18511 + 554 = 19065 Mann.

Über den Zweck der Wormser Bewilligung sagt Moser[1]): Gelegenheit zur Verfertigung dieser Matrikel gab der von Kaiser Karl V. vorgehabte Romzug oder Reise nach Rom, um allda

[1]) J. J. Moser: Von denen deutschen Reichstagsgeschäfften. S. 1132.

von dem Papst die eigentliche römisch-kaiserliche Krönung zu empfangen, welche Reise 6 Monate dauern, auch der Kaiser, nach altem Gebrauch, von einer Armee zu Roß und Fuß begleitet werden sollte, die damals auf 4000 zu Roß und 20 000 zu Fuß gesetzt, sofort jedem Reichsstand eine gewisse Anzahl davon zugeschrieben wurde. Moser steht also auf dem Standpunkte, daß die dem Kaiser 1521 bewilligte Heeresmacht das Simplum der Reichsanschläge darstellte, und damit stimmt Schröder[1]) überein, der sagt: Seit Karl V. beobachtete man das System der Anschläge auf Grund der 1521 vom Wormser Reichstag beschlossenen Matrikel, welche die Gesamtheeresstärke auf 4000 Reiter („Reißige") und 20 000 Fußknechte festsetzte und ihre Verteilung auf die Kontingente der einzelnen Reichsstände regelte.

So und nur so kann und muß die Wormser Matrikel verstanden werden und es ist darum unerfindlich, wie Jähns ihren Anschlag auf 2500 zu Roß und 12000 zu Fuß beziffert, während er die Karl V. zur Verfügung gestellte Herresmacht selbst auf 4000 bezw. 20 000 angibt. Die Unwahrscheinlichkeit von zwei verschiedenen Bewilligungen folgert übrigens schon aus rein technischen Gründen: man wollte damals Karl V. zu seinem Römerzug mit Truppen ausrüsten und bewilligte ihm zu diesem Zweck 4000 Reiter und 20 000 Fußknechte, die man auf die einzelnen Reichsstände verteilte. Diese Verteilung, die viele Mühe gemacht hatte, wollte man auch für die Zukunft aufrecht erhalten, um sie in späteren Zeiten ebenfalls als Grundlage für die Truppengestellungen zu benützen, was ja sehr nahe lag. Die Kontingentierung dieser 24 000 ist eben dann erhalten geblieben und hat unter dem Namen der „Wormser Matrikel" ein fast dreihundertjähriges Dasein gefristet.

Damit scheint mir die Ansicht, der Wormser Anschlag sei ursprünglich auf 2500 Reiter und 12 000 Fußknechte gegangen und erst auf Grund dieser Matrikel hätten die Stände dem

[1]) a. a. O. S. 854.

Kaiser 4000 zu Roß und 20000 zu Fuß bewilligt, dank den obigen ziffernmäßigen Berechnungen und den angeführten Opportunitätsgründen hinreichend widerlegt.

Der einzige äußere Umstand, der unserer Annahme auf den ersten Blick in etwas zu widersprechen scheint, ist der, daß der von uns berechnete und kalkulierte Wormser Anschlag, wie schon oben gezeigt und zugegeben, nicht genau auf 4000 bzw. 20000 Mann geht, sondern etwas dahinter zurückbleibt. Das darf uns jedoch nicht allzusehr wundern, wenn wir bei Moser[1]) lesen: „Man gibt zwar vor, daß die Wormsische Matrikel von 1521 da und dort im Druck anzutreffen sei, man kann aber unwiderleglich dartun, daß keine davon die echte sei." Derartige kleine Ungenauigkeiten und Schwankungen, die sich bei der Natur der Sache leichter nach unten als nach oben neigen, dürfen uns also nicht irritieren, um so mehr als man gar nicht weiß, von wem die Wormser Matrikel hergestellt wurde, ob sie ihren Entwurf einer Reichsdeputation oder dem Reichsdirektorium oder den Kaiserlichen verdankt, ob man sie den einzelnen oder gesamten Reichskollegien mitteilte und ob diese dareinwilligten. Umgekehrt können aber auch Barthold und Jähns diese Ungenauigkeit für ihre Ansicht nicht ins Feld führen; denn der Unterschied zwischen ihrer Berechnung und der bei Koch ist doch ein ungleich größerer als der zwischen Koch und der unsrigen.

In diesem Zusammenhange ist auch einiges über die sogenannten Römermonate zu sagen. Moser[2]) schreibt darüber: „Aus der Reichsmatrikel sind nachher die Römermonate entstanden. Als man nämlich anfing, auf Reichstagen Hilfen an Geld oder Reichssteuer zu bewilligen, mußte man auch einen Anschlag dazu haben. Man setzte also die Wormser Matrikel zum Grunde, rechnete für jeden Mann, so ein Stand zu stellen hatte, 4 Gulden für einen Fußknecht und 12 Gulden für einen Reuter (sc. auf den Monat). Die Summe nun, welche solchergestalt das ganze Reich und ein jeder Stand insbesondere zu zahlen hat,

[1]) a. a. O. S. 1133.
[2]) a. a. O. S. 1141.

nennt man einen einfachen Römermonat, so genannt in Erinnerung an die Römerzüge der Kaiser in früheren Zeiten.“ Ein Römermonat bedeutet demnach diejenige Summe, welche nötig ist, um das Kontingent eines einzelnen Reichsstandes oder um die Gesamtheit der Kontingente des ganzen Reiches für 30 Tage zu besolden. Nimmt man nun die oben bei Moser angegebenen Sätze — für einen Reißigen waren ursprünglich nur 10 Gulden angeschlagen, man scheint aber sehr bald auf 12 Gulden hinaufgegangen zu sein — so ergibt sich für 4000 Reiter ein Gesamtmonatssold von 48 000 Gulden und für 20 000 Fußknechte ein solcher von 80 000 Gulden, also für das ganze Heer 128 000 Gulden[1]).

Anders dagegen wiederum Fähns[2]). Obwohl er seiner Berechnung ebenfalls unsere Soldsätze zugrunde legt, dabei aber seinen Matrikularanschlag von 2500 zu Roß und 12 000 zu Fuß gelten läßt, kommt er auf die unbegreifliche Summe von 118 000 Gulden pro Römermonat, während die einfache Rechnung $(2500 \times 12 + 12\,000 \times 4) = 78\,000$ Gulden ergeben müßte. Das von ihm gewonnene und hier aufgestellte Ergebnis ist übrigens um so unverständlicher, als er selbst an einer späteren Stelle den Betrag eines Römermonats auf 128 000 Gulden beziffert.

Über die Verwendung dieser Römermonate wird unten mehr zu sagen sein, hier sei nur so viel erwähnt, daß sie fortan für alle Zeit bis zum Erlöschen der alten Kaiserhoheit der regelmäßige Steuerfuß d. h. die Norm, die Einheit der allgemeinen Reichsanlagen blieb[2]), die man je nach Bedürfnis in steigender Anzahl drei-, fünf-, sechsfach forderte.

Für die mannigfachen Ungenauigkeiten mag auch von Interesse sein, daß Barthold[3]) von der Wormser Matrikel sagt, sie zeuge von einer bedauerlichen Vernachlässigung der

[1]) Dasselbe Resultat gewinnt Moser a. a. S. S. 1142.
[2]) Fähns a. a. O. S. 27.
[3]) a. a. O. S. 189.

Statistik und Diplomatik. Und damit kommen wir auf einen anderen wunden Punkt. Die Grundlage der Matrikel sollte natürlich der damalige Vermögensbestand eines jeden Reichsstandes sein: je mehr Land, Untertanen und Einkünfte einer hatte, desto mehr Mannschaft sollte er stellen. Von dieser notwendigen Unterscheidung ließ man sich aber dazumal nicht leiten, sonst wären nicht sämtliche Kurfürsten gleich hoch veranschlagt, „da doch niemand leugnen kann, daß auch damals schon zwischen selbigen in Ansehung ihrer Macht und ihres Einkommens ein großer Unterschied gewesen ist[1])." Wenn der Anschlag auf die Vermögensbestände hätte passen sollen, dann hätte man wenigstens einige Untersuchung derselben vornehmen und gewisse Grundsätze aufstellen müssen, nach denen man sich bei der Bestimmung der Leistungen zu richten gehabt hätte. Es findet sich aber weder eine Spur von dem einen noch von dem anderen, so daß glaublich ist, das ganze Werk sei ex aequo et bono behandelt worden und bald habe man es bei demjenigen bewenden lassen, wozu jeder sich selbst angeboten habe, bald habe man einem einen Anschlag von Amtswegen gemacht.

So darf es uns denn nicht wunder nehmen, wenn sich gleich nach Errichtung dieser Matrikel sehr viele Stände über dieselbe beklagten und wenn noch auf dem Reichstage zu Worms selbst und auf vielen folgenden manche und große Beschwerden entstanden, z. B. von Kursachsen, Salzburg, Bamberg, Regensburg, Passau u. s. w. Insbesondere aber klagten fast alle Reichstädte, daß sie „überlegt" d. h. zu hoch veranlagt worden seien, wodurch die Tatsache genügend erklärt zu sein scheint, daß die Reichsstädte behaupteten, die Wormsische Matrikel sei ohne Wissen und Beisein ihrer Deputierten gemacht und denselben erst nachher zugestellt worden; sie hätten dieselbe niemals angenommen, sondern ihr sogleich und hernach beständig widersprochen und ihr Recht dagegen protestando vorbehalten. Und

[1]) a. a. O. S. 1132 bei Moser.

dies, obwohl es im Reichsabschied von 1582 heißt, die Matrikel sei mit Rat und Bewilligung gemeiner Stände aufgerichtet worden.

Diese Klagen waren die Veranlassung, daß man gleich vom Jahre 1522 an damit umging, die Matrikel zu rektifizieren und die Anschläge zu „peräquieren", wie sich Moser so schön ausdrückt, und die weitere Folge war, daß auf einer Reihe von Reichstagen Moderationen an der Wormser Matrikel vorgenommen wurden, da man sich damit begnügte, den Anschlag von 1521 als die Regel beizubehalten, hingegen den Ständen, die sich durch denselben beschwert fühlten, zustatten zu kommen; denn man huldigte der sicherlich richtigen Ansicht, daß die Verfertigung einer solchen Reichsmatrikel, gegen die niemand etwas einzuwenden habe, eine mit unzähligen und unüberwindlichen Schwierigkeiten verbundene, ja nach der ganzen damaligen Verfassung des Deutschen Reiches moraliter et politice unmögliche Sache sei. Als typisch sei auch eine Äußerung[1]) des österreichischen Gesandten aus dem Jahre 1566 erwähnt, als auf die Rektifikation der Matrikel angetragen wurde: er wolle denjenigen pro magno Apolline halten, der einen Vorschlag tun würde, wie dieselbe in Richtigkeit zu bringen.

So bestimmte denn der Reichsabschied zu Augsburg[2]) 1582 in § 64, daß die Matrikel von 1521 für des Reiches gerechte und gewisse Matrikel gehalten werden solle, bei deren Anschlag alle und jede Stände zu belassen seien, wenn nicht durch bereits geschehene oder künftige Moderationen eine Änderung eintrete, darnach dieselbe erste Matrikel ergänzt und richtig gemacht werden soll. Und hiebei ist es bis anhero geblieben, schreibt Moser[3]) im Jahre 1758. Obwohl also durch diese mannigfachen Moderationen und noch häufigeren Gebietsveränderungen in dem Reichsmatrikularwesen eine so unendliche Konfusion verursacht wurde und weder der Kaiser noch die Stände

[1]) Moser a. a. O. S. 1160.
[2]) Koch III a. a. O. S. 409.
[3]) a. a. O. S. 1135.

noch die Reichskassiere wußten, wer zu bezahlen habe und wie viel, blieb diese „allzeit neueste Matrikel" doch in Geltung, so lange das alte Deutsche Reich bestand.

Durch den Reichsabschied von Worms 1521 und die dazu gehörige Matrikel hatte das Deutsche Reich zum ersten Male eine geschriebene Kriegsverfassung erhalten; denn es war jetzt reichsgesetzlich folgender Rechtszustand geregelt:

Sobald ein entsprechender, allerdings immer nur in Zeiten der Not gefaßter Reichstagsbeschluß vorlag, hatte jedes unmittelbare Reichsmitglied das ihm in der Matrikel bezw. durch spätere Moderationen aufgestellte Kontingent zu stellen. Die Summe der einzelnen Kontingente, das Simplum, betrug 4000 Reißige und 20 000 Fußknechte, konnte aber auch in zwei-, drei-, vierfacher Anzahl gefordert und bewilligt werden; daneben wurden auch Geldhilfen gewährt in Form der sogenannten Römermonate. Die Kontingente hatten nach dem Übereinkommen zwischen Kaiser und Ständen auf Zeit und Malstatt zu erscheinen. Die Truppen rückten unter ihren eigenen Hauptleuten aus, die nach § 32 des Reichsabschiedes von 1521 [1]) Deutsche sein mußten; oberster Führer war der Kaiser selbst oder für den Fall, daß er den Feldzug nicht in eigener Person mitmachte, die von ihm, also vom Kaiser verordneten, ebenfalls deutschen Hauptleute, auf die die anderen Befehlshaber sehen und gewärtig sein sollen. In § 34 l. c. ist ausdrücklich bestimmt, daß die bewilligte Hilfe mit Volk zu Roß und zu Fuß geschehen solle, Reluition war also nicht gestattet. Der Sold wurde in der oben erwähnten Höhe festgesetzt. Auch ist, was übrigens kein sehr günstiges Licht auf den erhofften Erfolg wirft, eigens dem Erwähnung getan, daß keinem Reichsstande das ihm auferlegte Kontingent werde erlassen werden, man solle dies auch an keiner Stelle versuchen, da man damit doch nicht zum Ziele komme; denn man werde genau nach dem Anschlage verfahren und nicht der Ungehorsamen Bürde

[1]) Koch II a. a. O. S. 208.

auf die Gehorsamen legen. Dafür wird auch versprochen, daß solche Hilfe nur dazu gebraucht werden solle, um dasjenige, was dem Hl. Reich entzogen und lange in fremden Händen gewesen sei, wiederum zu erobern und zum Reich zu bringen. Die von den Reichsständen gestellten Kriegsvölker hatten dem Kaiser oder dem von ihm verordneten Hauptmann für die Dauer des Zuges einen ziemlichen Eid des Gehorsams zu schwören, wie solches im Reich Herkommen sei.

§ 4.

## Die Exekutionsordnung von 1555.

Karl V. verzichtete auf die ihm in Worms bewilligten 24000 Mann zu Gunsten einer eilenden Hilfe gegen die andrängenden Türken, die auch in der nächsten Folgezeit immer das ausschließliche movens für ähnliche Bewilligungen bildeten. Um größere Streitkräfte auf die Beine zu bringen, kam man damals übrigens auf die absonderlichsten Pläne. So schlug Landgraf Philipp von Hessen[1]) vor, den deutschen Orden zu reformieren und die Ritter zum Türkenkriege auf eigene Kosten anzuhalten, also gewissermaßen die Zeit der Kreuzzüge wieder aufleben zu lassen; der niederländische Minister Hoogstraaten machte den Vorschlag, den Papst zu einer allgemeinen Säkularisation zu bewegen, ein Drittel der geistlichen Güter an den Meistbietenden zu verkaufen, mit dem Ertrage ein Heer aufzustellen und Griechenland zu erlösen. Der letztere Plan war übrigens nicht bloß Utopie geblieben, sondern es waren tatsächlich, wie § 129 des Reichsabschiedes zu Augsburg 1530[2]) ersehen läßt, kirchliche Kleinodien und sogar unbewegliche Güter in Deutschland verkauft worden, damit deren Erlös zum Widerstand gegen die Türken verwendet werde.

Auch eine andere Erscheinung in dieser Periode verdient Beachtung: während früher der oberste Hauptmann vom Kaiser

[1]) Jähns a. a. O. S. 114.
[2]) Koch II a. a. O. S. 325.

selbständig bestellt worden war, bereitet sich jetzt eine Änderung in diesem Punkte vor, indem Kurfürsten, Fürsten und Stände auf dem Reichstag zu Regensburg 1541[1]) die Verordnung des obersten Hauptmanns dem Kaiser anheimgeben, der dazu den Grafen Friedrich von Fürstenberg ernennt; diesem sind vier namentlich aufgeführte Räte zugeordnet, mit denen er alle vorfallenden Kriegsgeschäfte beratschlagen und vornehmen soll.

Mit dieser indirekten Mitwirkung der Stände zur Ernennung des obersten Hauptmanns ist von der Machtbefugnis des Kaisers schon wieder ein Stück abgebröckelt und auf diesem Wege geht es in der Folge unaufhaltsam weiter.

Von einschneidender Bedeutung ist hier die sogenannte Exekutionsordnung von 1555, die nach Jähns einen der großen Wendepunkte im Verfassungsleben des Reiches bedeutete. Um die staatsrechtliche Relevanz dieser Exekutionsordnung richtig würdigen zu können, wird es notwendig sein, ihren Inhalt[2]) möglichst genau kennen zu lernen, um so mehr als derselbe in den angeführten Quellen[3]) nur sehr spärlich angegeben ist.

Wenn wir wissen, daß die Exekutionsordnung im wesentlichen durch die wüste Episode des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg ins Leben gerufen worden ist[4]), so werden wir es begreiflich finden, daß gleich eingangs der innere Friede im Reich allen Ständen zur Pflicht gemacht wird; sie wendet sich gegen „Vergadderungen" und Versammlungen des Kriegsvolks, welches sich ohne Vorwissen und Erlaubnis der ordentlichen Obrigkeit zusammenschlage, woraus nichts anderes als Unruhe, Empörung, Aufruhr, Verderben und Verheerung von Land und Leuten zu erwarten sei, was keinesfalls geduldet werden dürfe, sondern mit allem Ernst zu bestrafen sei. Um dem Zusammenlaufen der Knechte desto stattlicher zuvorzukommen, werden alle Stände angewiesen, durch ihre Amtsleute

[1]) Koch II a. a. O. S. 438.
[2]) Koch III a. a. O. S. 20 ff.
[3]) Barthold und Jähns a. a. O.
[4]) Fester: Franken und die Kreisverfassung, S. 21.

und Befehlshaber auf das „Garden" der Knechte zu achten und dem dabei Betretenen das Versprechen abzunehmen, sich künftighin des Gardens zu enthalten, widrigenfalls er als Meineidiger vor Gericht gestellt werde. Alle Stände sollten, um diesen Unfug einzudämmen, ihren Untertanen verbieten, den gardenden Knechten etwas zu geben oder sie zu beherbergen, sie vielmehr ohne Gabe abweisen und ev. der zuständigen Obrigkeit überantworten. Herrenlose reißige Knechte[1]) sollten im Reich nicht geduldet werden und, wo sie betreten würden, „härtiglich" gefragt werden; ihr Hab und Gut soll eingezogen und sie selbst sollen bei namhafter Strafe von niemand gehauset werden, sondern, falls sie argwöhnisch befunden werden, sollen sie gefangen und vermöge des Landfriedens und des Hl. Reiches Recht, auch eines jeden Orts Gewohnheiten, Freiheiten und altem Herkommen abgeurteilt werden. Und da angeregte Reißige und Fußknechte leicht aus einem Gebiete ins andere kommen können, so mögen die einander benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Stände des „Nacheilens" halben sich nach Gelegenheit und Gefallen vergleichen; auch sollten diese Bestimmungen in der Form eines öffentlichen Mandats in allen und jeden Fürstentümern, Landschaften, Städten, Flecken und Gebieten öffentlich angeschlagen und der sich dagegen Verfehlende mit schwerer Ungnade und Strafe, Privierung und Entsetzung aller Regalien, Lehen und Freiheiten, Privilegien, Schutz und Schirm bestraft werden. Es folgen dann Bestimmungen über die Auswanderung unzufriedener Elemente, Verbot, solche in einem anderen Territorium aufzunehmen, ihre Bestrafung und Kontrolle. Wo sich in Zukunft in irgend eines Reichsstandes Gebiet fremdes Kriegsvolk zu Roß oder zu Fuß, es sei einzig oder rottenweise, oder sonst in großer Anzahl ohne des betreffenden Standes Willen und Zugeben zu legen oder zu garden unterstehen würde, so soll man sie „besprechen" lassen, welchem Herrn sie zugeführt werden; könnten sie sich auf den

[1]) Vergl. RA. von 1521 Art. XV. Koch I a. a. O. S. 201.

Kaiser oder sonst einen Fürsten berufen und das schriftlich nachweisen, so soll man sie auf ihre Kosten passieren lassen. Andererseits sollen auch die Stände selbst sowie deren Haupt- und Befehlsleute, so oft sie Knechte anwerben wollen, zuvor den Obrigkeiten jedes Orts ihre Befehlsbriefe auflegen und Einsicht in dieselben gewähren, auf daß gemeine Reichsstände mit Musterplätzen, Durch- und Überzügen und anderen Beschwerungen verschont werden. Wenn aber solches Kriegsvolk keinen Herrn hat oder sich auf einen Herrn ansagt, der keine Erlaubnis und keine Ursache hat, Kriegsvolk zu sammeln, alsdann soll der Reichsstand, in dessen Gebiet sich das zuträgt, allen möglichen Fleiß aufwenden, die Versammlung alsbald ohne Verzug und ehe solches Feuer überhand nimmt, nach seinem besten Vermögen abzuwenden.

Sofern ihm aber das für sich selbst nicht möglich ist, alsdann soll er des Kreises, unter den er falle, Oberste und Zugeordnete, wovon unten die Rede sein wird, ersuchen, ihm nach Zahl und Macht der versammelten Herrenlosen Hilfe zu leisten, damit solches zweifelhaftes Kriegsvolk mit Güte oder Gewalt getrennt und womöglich außer Landes gebracht werden kann. Den armen Untertanen soll er behilflich sein, ihren Schaden zu „kehren" und dieses Kriegsvolks Hauptleute, Rädelsführer und Aufwiegler zu gebührlicher Strafe annehmen. Damit für solches Kriegsvolk keinerlei Anlaß besteht, sich in dieser Weise zu versammeln, soll kein Reichsstand solche zusammengelaufene Knechte in seine Bestallung oder Besoldung nehmen, sondern gegen sie verfahren, wie oben vorgeschrieben. Im Falle aber solches Kriegsvolk einem Stande unbillige Beschwerung zufügen oder die gebührliche Bezahlung nicht leisten sollte, alsdann mag sich der beschwerte Stand an den Obersten, Rittmeistern und Hauptleuten schadlos halten. Nachdem aber durch diese Vergadderungen und Versammlungen etliche Jahre hindurch den Ständen in Deutschland viel Nachteil erwachsen ist und für die Zukunft noch mehr befürchtet werden muß, sollen alle Reichsstände „in guter Bereitschaft sitzen", damit sie dieser

beschwerlichen Last auf fürträglichem Wege begegnen, sich selbst und ihren Nachbarn auskömmlichen Beistand leisten und wiederum von anderen Entsetzung erwarten könnten.

Damit diese Ordnung desto besser eingehalten und Stände und Untertanen sich größerer Sicherheit erfreuen könnten und der Landfriede einen festeren Bestand habe, so soll fürderhin in einem jeden Kreis durch dessen Stände[1]) ein Oberster gewählt werden, es soll im Belieben der Stände stehen, ob sie entweder einen kreisausschreibenden Fürsten oder einen anderen vornehmen Kreisstand oder sonst eine taugliche, vertrauenswürdige Person (auch außerhalb des Kreises) küren wollen und auch die Zahl der Zugeordneten soll ihrem Ermessen anheim gestellt bleiben Im Falle ein kreisausschreibender Kurfürst, Fürst oder ein sonstiger vornehmer Stand zum Kreisobersten gewählt wird, so soll derselbe ohne Wartegeld oder Besoldung bleiben, seine Tätigkeit nach modernem Sinne also im Ehrenamt ausüben. Wird aber eine „sonderbare Person außerhalb des Kreises zu solchem Amt bestellt", so sollen die Stände mit demselben nach ihrem Gefallen übereinkommen und ebenso soll es bei den Zugeordneten gehandhabt werden. Falls ein Kurfürst, Fürst oder Stand den Sachen seines Amtes nicht in eigener Person vorsein kann oder will, soll er an seiner Statt eine andere tapfere, taugliche, redliche, kriegserfahrene Person stellen, die ebenso wie ihr Auftraggeber das zur Erhaltung des Landfriedens Notwendige mit bestem Verständnis und Rat vornehmen und des Kreises Hilfe nicht im eigenen Interesse gebrauchen soll, was die, so fürstlichen Standes oder Wesens, bei ihren Würden versprechen und zusagen, die anderen mit leiblichem Eide bekräftigen mußten; diese Pflicht sollte allen anderen vorgehen.

Der Oberst sowohl wie auch die Stände überhaupt sollen jedes in seinem Gebiete ein fleißiges Aufmerken haben, damit etwaige Kriegsempörungen, Musterplätze und andere Rottierungen unverzüglich wahrgenommen und dem Obersten sofort gemeldet

[1]) Fester II a. a. O. S. 22 nennt die Wahl der Kreisobersten durch die Stände einen Sieg der letzteren über die Krone.

werden. Alsdann soll der Oberst die ihm zugeordneten Räte an einem gelegenen Orte zusammenkommen lassen und mit ihnen beratschlagen und erwägen, in welcher Stärke je nach der Größe der Gefahr die Hilfe angefordert und wie sie verwendet werden soll. Diese Beratung hat also den Charakter eines Kriegsrats und der dort gefaßte Beschluß bildet gleichzeitig den Rechtstitel, auf Grund dessen die Stände zu der Stellung der verlangten Hilfe verpflichtet sind; damit aber letztere nicht umsonst und ohne Grund begehrt werden, sollen diese Maßregeln erst dann ergriffen werden, wenn der Oberst gewisse Kundschaft der Gefahr und der Notwendigkeit des Einschreitens erlangt hat.

Falls aber berührte Kriegsempörung, Musterplätze, andere Rottierungen und tätliche Vergewaltigungen gegen einen oder mehrere Stände einen solchen Umfang annehmen, daß der Oberst und seine Zugeordneten des Kreises Hilfe nicht für genügend erachten zur Entsetzung und zum Widerstand, alsdann sollen sie ihre eigene Kreishilfe in Bereitschaft setzen und außerdem die Macht haben, „der anderen ihren nächst anreynenden zweyer Kreise Obersten und denen Zugeordnete um Hilfe anzurufen“ und sie an gelegene Malstatt auf eine bestimmte Zeit zu Beratschlagung notwendiger Hilfe zu erfordern; daraufhin haben die angerufenen Kreisobersten und Zugeordneten durch sich selbst oder wo einer fürstlichen Standes wäre, durch einen verständigen und in Kriegssachen erfahrenen Rat unweigerlich und ohne irgend welche Ausflucht und Ausrede, als ob sie nicht die nächstgesessenen Kreise wären oder was dergleichen mehr, zu erscheinen und die Maß oder Hilfe, „worauf und wie hoch die zu stellen“, samt des erfordernden Kreises Obersten und dessen Zugeordneten zu beratschlagen und zu beschließen.

Sofern aber das Aufgebot dreier Kreise immer noch nicht genügend ist, der Dinge Herr zu werden, sollen diese Macht und Gewalt haben, noch zweier anderer Kreise, die den vorigen dreien nicht zum weitesten entlegen, Oberste und Zugeordnete auch zu sich zu erfordern, zu beratschlagen und zu beschließen, wie und welcher Gestalt man sich mit Hilfe dieser fünf Kreise

der obliegenden Last erretten und erwehren könne, und es sollen diese zwei Kreise ohne Ausrede, etwa daß andere näher als sie gelegen, zu erscheinen und mit zu handeln schuldig sein.

Von dem Aufgebot eines, dreier oder fünfer Kreise soll jedesmal der Kreisoberste den Kaiser oder in dessen Abwesenheit das Reichsregiment in Kenntnis setzen und die Gegenwehr möglichst schnell betreiben.

Sollte sich sogar die Hilfe von fünf Kreisen als unzureichend erweisen, so haben deren Oberste und Zugeordnete unverzüglich einen schriftlichen Bericht an den Kurfürsten von Mainz zu machen, der dann in seiner Eigenschaft als Erzkanzler des Reiches im Namen seiner Kaiserlichen Majestät bezw. des Reichsregiments die anderen Kurfürsten, sechs namentlich bezeichnete Fürsten, zwei Äbte, Vertreter der Grafen und Herren und der Reichsstädte auf einen bestimmten Tag nach Frankfurt a. M. „zusammenbeschreiben" und erfordern soll, auch alsbald eine schriftliche Meldung an den Kaiser weiterzugeben hat, damit die etwa nach Frankfurt beorderten Kommissarien gehörig instruiert werden könnten und man sich Klarheit darüber zu verschaffen vermöge, ob und wie viele von den übrigen fünf Kreisen zur Hilfeleistung beigezogen werden müßten. Wenn die Versammlung ermißt, daß aller Kreise ordentliche Hilfe nicht genugsam ist, alsdann sollen die Dinge an die Kaiserliche Majestät selbst gelangen, damit diese, wenn es auf Anzeige und Gutachten der Kurfürsten die Not erfordere, ohne allen Verzug eine gemeine Reichsversammlung vornehme und ausschreibe.

Die an den Beratungen mehrerer Kreise teilnehmenden Stände oder deren Bevollmächtigte sollen berechtigt sein, die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, doch müssen aus jedem Kreis mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer anwesend sein, deren Votum auch für die Nichterschienenen bindend ist.

Der zum Oberst Erwählte soll sich „keiner Hoheit über andere Stände annehmen oder sich unter dem Schein der Ver-

waltung seines Amtes einige Superiorität oder fernere Gewalt oder Macht über sie mit Ausnahme der durch seine Wahl gewährten anmaßen". Und wohl um eine Handhabe in dieser Richtung zu bieten, ist bestimmt, daß es jederzeit in der Stände Gefallen steht, einen Obersten seines Amtes zu entlassen und einen anderen an seine Statt zu setzen, andererseits soll der Oberst seine Machtbefugnis nicht länger- „denn seine Gelegenheit", doch nicht weniger als Jahresfrist zu tragen schuldig sein. Will er abdanken, so hat er das sechs Monate vorher dem kreisausschreibenden Fürsten kundzutun, bekleidet er letzteres Amt selbst, so soll er den Kreisständen auffagen; genau so soll es mit den Zugeordneten gehalten werden. Wenn der Oberst selbst sich das, was er verhüten soll, zuschulden kommen läßt, wenn er abwesend ist oder mit Tod abgeht, so soll in jedem Kreis ein Zugeordneter designiert sein, seine Stelle einzunehmen.

Für den Fall, daß die Hilfe von drei oder fünf Kreisen in Anspruch genommen wird, soll „um mehrerer Richtigkeit willen" der Oberst des Kreises, der die anderen zuerst erfordert hat, unter den Obersten ein vorgesetzter Oberst sein, ferner soll er die Sachen in Beratschlagung proponieren, umfragen, die letzte, also ausschlaggebende Stimme haben und im Felde selbst der oberste Hauptmann sein, doch dergestalt, daß er alles mit Rat und Vorwissen der anderen Obersten und Zugeordneten tut, wobei er aber von ihnen als vorgesetzter Oberst zu respektieren ist.

Wenn der Fall der Inanspruchnahme von mehr als fünf Kreishilfen eintritt, sollen die Kurfürsten und die deputierten Fürsten und Stände zu „vergleichen" haben, wen sie alsdann zu einem Obersten „ingemein" gebrauchen und wie sie den mit gebührendem Staat unterhalten wollen.

Die vom Kreisoberst erforderte Hilfe soll unweigerlich und ungesäumt in der verlangten Stärke abgefertigt werden, doch soll kein Stand über die Anzahl des einfachen (Wormser) Anschlages zu leisten schuldig sein, es müßte denn auf einem Kreis- oder Reichstag anders beschlossen sein. Und da ein

Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß zu einem fruchtbaren Wirken im Felde etliches Geschütz, Artillerie, Munition und was dazu gehörig vonnöten hat, so sollen sich die Stände eines jeden Kreises mit einer gewissen Anzahl von Geschützen versehen oder irgend einen Stand vertraglich zu deren Gestellung verpflichten, damit sie im Falle der Not dessen nicht im Mangel stehen, auch nötigenfalls ein Kreis dem andern zu Steuer kommen möge. Damit diese Hilfe um so wirksamer geleistet werden kann, soll eine jede Obrigkeit Macht haben, ihre Untertanen, geistliche und weltliche, exempt oder nicht exempt, gefreit oder nicht gefreit, mit Steuer zu belegen, doch nur nach Maßgabe der Reichsanschläge und der jeweils bewilligten, den Untertanen kund zu machenden Höhe. Ungehorsam und Säumige werden dem kaiserlichen Fiskal überantwortet.

In den folgenden Paragraphen enthält die Exekutionsordnung Bestimmungen über „ausziehende und ausgezogene" Stände, über Heranbildung und Bereithaltung tauglicher Befehlsleute, eine Ankündigung der später erfolgten Artikelsbriefe u. s. w. Die von einem jeden Kreis zu Felde ziehenden Reiter und Fußknechte hat jeder Stand aus seinem eigenen „Säckel" zu unterhalten und zu besolden. Die für Haupt- und Befehlsleute, Artillerie, Munition und Kundschaft entstehenden Ausgaben tragen die Stände „ingemein", doch ein jeder seiner Gebührnis auf die Anschläge nach. Beim Zusammengreifen zweier, dreier oder fünfer Kreise sollen die Kosten von allen Kreisen des Reiches insgesamt aufgebracht werden, doch sollen die Stände eines jeden erfordernden Kreises die entsprechende Anzahl an Mannschaft im voraus aus ihrer eigenen Tasche zu unterhalten verpflichtet sein. Die gemeinsamen Ausgaben dagegen sollen „in eine Summa und glaubwürdige unterschiedliche Rechnung zusammengebracht" und von den Obersten auf alle Kreise des Reiches und deren Stände, jedoch eines jeden Anschlag nach, ausgeteilt und am bestimmten Orte eingezahlt werden; ähnlich verhält es sich, wenn sämtliche Reichskreise oder die Mehrzahl derselben zur Hilfeleistung aufgefordert werden.

Am Schlusse wird bewegliche Klage darüber geführt, daß eine an sich noch so gute Ordnung keinen praktischen Wert hat, wenn sie nicht eingehalten wird, und es ist strenge Befolgung derselben zur Pflicht gemacht, widrigenfalls das Kammergericht gegen die Säumigen und Ungehorsamen summarie, simpliciter et de plano prozessieren möge; das gleiche Schicksal soll übrigens lässige Obersten und Zugeordnete treffen, während etwa notwendige Maßregeln gegen einen ganzen Kreis durch die Reichsstände von Fall zu Fall zu ergreifen sind.

Um den Vollzug der Ordnung möglichst zu beschleunigen, sollen die kreisausschreibenden Fürsten innerhalb zweier Monate nach dem Reichsabschied alles durch dieselbe Gebotene in die Tat umsetzen: Oberste und Zugeordnete wählen, Befehlsleute bestellen, Berechnungen über die notwendigen Kreisausgaben anstellen und die Leistungen der Stände an Kriegsvolk nachsehen. Letzten Endes wird es den Kreisen zur Pflicht gemacht, einander die Wahl der Obersten und Zugeordneten und die Höhe des einfachen Anschlags mitzuteilen.

Mit diesen doch gewiß weitgehenden Befugnissen der Kreise hatte es aber noch nicht sein Bewenden, sie erfuhren vielmehr noch eine Steigerung, worauf mir anderwärts nicht der genügende Nachdruck gelegt worden zu sein scheint:

Nachdem bereits der Reichstag zu Augsburg 1559[1]) Veranlassung genommen hatte, auf die Exekutionsordnung hinzuweisen, beschäftigt sich der Reichstag in Worms 1564[2]) schon wieder mit diesem Thema und zwar in recht ausgiebiger Weise. Zunächst ruft er die wichtigsten Artikel ins Gedächtnis zurück, beklagt deren Nichtbefolgung und macht ihre Erfüllung und vor allem die endliche Wahl von Kreisobersten und Zugeordneten sowie deren Nominierung an die anderen Kreise zur Pflicht. Dann aber bringt das Jahr 1564 wichtige Neuerungen: Während nach der Ordnung von 1555 der Kreisoberst jedesmal erst

[1]) Koch III a. a. S. 170.
[2]) Koch III a. a. O. S. 204 ff.

seine Zugeordneten zu einer Art Kriegsrat berufen mußte, erhält er von jetzt ab das Recht, die Kreishilfe sogleich auf die Beine zu bringen, ja sogar ohne weiteres die Unterstützung von noch zwei Kreisen beizuziehen, damit nicht durch den Verzug ein weiterer Schaden entstehe.

Dann weiter: Sollte sich die Hilfe von fünf Kreisen als ungenügend erweisen, so sollen diese in solchen geschwinden und unvorhergesehenen Fällen etliche oder alle fünf übrigen Kreise zur Hilfe zu ermahnen berechtigt sein, auch ohne die 1555 vorgeschriebene vorherige Beratung und Publikation durch den Kurfürsten von Mainz, dem gegenüber lediglich die Pflicht der Benachrichtigung bestehen blieb.

Und zum Schluß: Zu Augsburg war die im Höchstfall zu leistende Hilfe auf den einfachen Anschlag zu Worms angesetzt, jetzt durfte sie auf Erfordern der Kreisobersten das Doppelte[1]) betragen und war nach wie vor unweigerlich zu schicken.

Auch sonst enthält dieser Reichsabschied noch einige Bestimmungen, die der Erwähnung wert sind. Damit der Adel nicht leer ausgehe, wurde hier aufgenommen, daß die Ritterschaft und die Adeligen, sobald drei oder mehr Kreise ihre Kontingente zu stellen haben, zu Rettung, Schutz und Schirm gemeiner Sicherheit in bestimmter Anzahl, über die man sich noch einigen werde, ebenfalls zuziehen sollen.

Und: Die Anfänge eines stehenden Heeres glaubt man zu erkennen, wenn man hört, daß diejenigen, welche kein geübtes Kriegsvolk hätten, taugliche Leute, hauptsächlich zu Roß, in Dienst, Wartegeld oder Bestallung aufnehmen möchten, damit sie, so oft die Obersten ersuchten, geübte Kriegsleute schicken könnten. Den Obersten weiters wird aufgegeben, am 25. April

[1]) Noch weiter ging der Reichstag zu Augsburg 1566, der bestimmte, daß die Kreisobersten „in höchster erheischender Not die Hülfe getrippelt auf die Anschläge aufzumahnen Macht haben sollen". Koch III a. a. O. S. 217.

des nächsten Jahres (1565) die Reiter eines jeden Standes auf zwei, drei oder vier Plätzen zu mustern und sich von ihrem Zustande zu überzeugen, also gewissermaßen eine Kontrollversammlung, verbunden mit ökonomischer Musterung im modernen Sinn abzuhalten. Und da die Zeiten gefährlich und beschwerlich sind, werden dem Kaiser zugleich 1500 wohlgerüstete Pferde zu tätiger Hilfe gewährt zur Verwendung nach seinem Gutdünken gegen die Feinde der inneren und äußeren Ordnung und zwar zunächst auf drei Monate. Zur Aufbringung der Mittel für diese Völker wurde ein Römermonat bewilligt und gleichzeitig wird dem Kaiser die Befugnis verliehen, das von Anfang an nötige Geld hiezu „auf Pension", d. h. gegen Zinsen aufzunehmen.

Mit dieser Exekutionsordnung hatten die Bestrebungen, die auf eine Einteilung des Reiches in Kreise[1]) und dann weiter auf den Ausbau der Kreisverfassung gerichtet waren, ein Thema, das in das Kapitel vom Genossenschaftswesen[2]) gehört, vorläufig ein Ende gefunden. Über die Bedeutung dieser Ordnung herrscht Zweifel und Streit: Fester[3]) polemisiert gegen Jähns[4]), welcher der Auffassung ist, die Kreisverfassung habe von Anfang an in erster Linie militärischen Zwecken dienen sollen. Er meint dagegen, der militärische Zweck sei damals Erhaltung des Landfriedens, nicht Kriegsverfassung nach außen gewesen.

Mir scheint das mehr oder weniger ein Streit um Worte, bei dem Jähns die Theorie, Fester die Praxis für sich hat. Ich bin mehr geneigt, mich nach der theoretischen Seite zu entscheiden: in der Exekutionsordnung ist nirgends auch nur mit

[1]) Über Beginn und Entwicklung der Kreisbewegung seit 1340 bezw. 1385 vergl. Fester II S. 11 und 12.

[2]) Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht 1, 501 ff. 838.

[3]) Fester: Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung. S. 37.

[4]) a. a. O. S. 447.

einem Worte gesagt, daß sie nicht auch gegen äußere Feinde Anwendung finden soll. Ja im Gegenteil: Der Reichsabschied von Speyer 1570[1]), der sich schon wieder mit dieser Angelegenheit beschäftigt, spricht in § 21 ausdrücklich davon, daß die Kreishilfe u. a. „wider alle Vergewaltigungen fremder Ein- oder Ausfälle, feindlichen Angriffs" u. s. w. statthaben soll. Diese Stelle redet doch eine deutliche Sprache für unseren Standpunkt!

Und nun, kurz zusammengefaßt, die Rückwirkung dieser Exekutionsordnung und ihrer Ergänzung auf die Kriegsverfassung des Reiches. Jähns[2]) drückt das in dem kurzen Satz aus: „Durch diese Beschlüsse geriet die exekutive Gewalt des Deutschen Reiches fast ganz in die Hände der Reichsstände, denen die legislative, altem Herkommen nach, ja nahezu ausschließlich zustand." Und er hat damit nur zu recht: Früher konnten die Kontingente der Stände nur durch einen Beschluß des Reichstages unter die Waffen gerufen werden; jetzt war es möglich, die Truppen sämtlicher zehn Kreise in dreifachem Anschlag, also 12000 Reiter und 60000 Fußknechte ins Feld zu stellen, ohne daß der Kaiser den geringsten Anlaß dazu gab oder auch nur berechtigt gewesen wäre, in den Gang der militärischen Aktion irgendwie einzugreifen. Er wird lediglich von dem Geschehenen benachrichtigt und erst wenn auch die Hilfe aller Kreise nicht ausreicht, treten die oben näher bezeichneten Maßnahmen ein, d. h. es wird vor allem ein Reichstag berufen, wobei sich seine Mitwirkung ebenfalls auf ein Minimum beschränkt.

Und der größte Teil dieser Beschlüsse war noch unter der Regierung Karls V. gefaßt worden, desselben, der zu Beginn seiner Kaiserherrlichkeit das stolze Wort gesprochen hatte: Sein Sinn und Gemüt stehe nicht dahin, daß man viele Herren habe; sondern allein einen, wie dies auch des Reiches Herkommen sei. O Ironie und Tragik des Schicksals!

[1]) Koch III a. a. O. S. 291.
[2]) a. a. O. S. 119.

§ 5.

## Die Heeresverfassung.

Wenn auch vorwürfige Arbeit zuvörderst die Kriegsverfassung des alten Deutschen Reiches zum Gegenstand ihrer Untersuchung machen will, so wird sich dabei doch die Heeresverfassung nicht ganz umgehen lassen, zumal da sie uns ein Bild von dem inneren Stande des Kriegswesens zu geben geeignet ist. Zudem hat diese Materie großenteils eine reichsrechtliche Regelung erfahren, so daß sich ihre Behandlung im Rahmen dieser Aufgabe schon aus juristischen Gründen rechtfertigt, wobei nur zu bedauern ist, daß der interessante Stoff aus Mangel an Raum nicht ausführlicher und in seiner Ausdehnung auf die ganze Zeit von 1521—1806 gesichtet werden konnte. Doch schien dem Verfasser gerade das Jahr 1570 infolge der hier erlassenen Reichsmilitärgesetzgebung besonders geeignet, gleichsam einen Querschnitt aus der Heeresverfassung der damaligen Zeit zu zeichnen, der übrigens für die vorhergehende und nachfolgende Periode ungefähr das gleiche Aussehen haben würde.

Von vornherein sei bemerkt, daß es dazumal um die Heeresverfassung nicht sehr gut bestellt gewesen sein muß; denn auf den Reichstagen von 1569 und 1570 wird darüber lebhaft Klage geführt und charakteristisch ist wohl, was in der Vorrede zu der „Römischen Kaiserlichen Majestät und des Hl. Reichs Reuterbestellung, item von Bestellung des Felds, erneuert Reuterrecht und dann der deutschen Knechte Artikul“ [1]) gesagt wird: „Wir Maximilian ..... bekennen und tun kund hiemit allmänniglich, als wir uns auf gegenwärtigem Reichstag unter anderem zu beträchtlichem kaiserlichen Gemüt geführt, wie vor Zeiten die deutschen Kriegsleute sich aller männlichen Tugenden, Redlichkeit und Ehrbarkeit befleißigten, gute Kriegsordnung, Recht und Disziplin hielten, wodurch sie bei allen Nationen

[1]) Koch III a. a. O. S. 321.

berühmt waren, während es aber nunmehr dazu gekommen, daß die alte deutsche Freiheit in Kriegszügen und die unschuldigen armen Leute allenthalben beschwert und beleidigt werden, alle ehrbare Disziplin und Ordnung des Reuter- und Kriegsrechts in Vergessenheit und Verachtung geraten will, daß demnach der Kaiser mit den Ständen des Reiches zur Erhaltung besseren Kriegsregiments und Pflanzung der alten deutschen Zucht, Ehrbarkeit und Redlichkeit in Kriegsläufen eine Reuterbestallung und einen Artikulsbrief vereinbaren, publizieren und in Druck geben will, nach welchen sich in kommenden Kriegszügen alle Kriegsleute, es seien Oberste, Rittmeister, Haupt-, Befehls- oder gemeine Leute bis auf den untersten verhalten und verpflichten sollen."

Verfasser dieses kodifizierten Kriegsrechts ist der erfahrene Feldhauptmann Lazarus von Schwendi; es gibt in 224 Artikeln das wieder, was heutzutage bei uns in einzelnen kleinen Vorschriften, hauptsächlich aber in der Heerordnung, in der Militärstrafprozeßordnung und im Militärstrafgesetzbuch enthalten ist. Auffallend ist die Zweiteilung der Gesetzgebung in eine solche für die Fußtruppen und für die Berittenen; letztere, die

## Reuterbestallung [1]),

sollte hauptsächlich die Ansprüche der Ritter und Reißigen auf Standesvorzüge berücksichtigen [2]). Sie enthält Bestimmungen über Ausrüstung, Musterplätze, Musterung und Verpflegung. Schon beim Zug zum Musterplatz sollen die Obersten und Rittmeister die Reiter in Rotten gliedern, jeder derselben einen Rottmeister oder sonst eine taugliche Person vorsetzen und an allen Orten, wo man durchziehe, dessen oder deren Namen angeben, damit man bei etwa angerichtetem Schaden weiß, an wen man sich zu halten habe. Nach beendeter Musterung soll

[1]) Koch III a. a. O. S. 322 ff.

[2]) Friccius: Geschichte des deutschen, insbesondere des preußischen Kriegsrechts. S 43.

jedem Reiter ein ganzer Monatssold, also 12 Gulden, auf die Hand gegeben werden. Ein jeder Rittmeister soll unter seiner Fahne ungefähr 300 Pferde haben und es soll ihm für jedes gemusterte Rüstpferd monatlich 1 Gulden Rittmeistergeld „gutgemacht" werden, im ganzen also 300 Gulden pro Monat. Auf je 50 Pferde soll ein Rottmeister mit 25 Gulden, auf je 12 ein „Troßklepper" mit 6 Gulden kommen, der Leutnant soll 32, der Fähnrich 24 Gulden erhalten und für die sonstigen Chargen ist „Übersold" in verschiedener Höhe vorgesehen; für den Kaplan oder Prädikanten, wofern der zugegen, sollen 24 Gulden bezahlt werden.

Das Amt der Rottmeister bestand darin, die Reißigen in guter Ordnung und gutem Regiment zu halten, sie entsprachen der Anzahl der ihnen unterstehenden Pferde nach unseren heutigen Zugführern. Die Rittmeister scheinen aber des öfteren — wohl mit Rücksicht auf die dadurch verursachten Ausgaben — von ihrer Notwendigkeit nicht so ganz überzeugt gewesen zu sein; denn es wird ihnen eigens vorgeschrieben, daß sie, nachdem sie manchmal mit keinem Rottmeister versehen seien, solche zu bestellen und zu besolden schuldig sind. Oberste und Rittmeister werden ferner verpflichtet, alle Gelder, die sie für Befehlsleute und gemeine Reiter empfangen, auch getreulich und aufrichtig unter sie auszuteilen. Jeder Rottmeister soll mit seinen 50 Pferden ordentlich im Musterregister verzeichnet werden und es soll einer nach dem anderen in der Musterung durchreiten. Im Musterregister soll auch jeder mit seinem Tauf- und Zunamen und mit seinen Pferden genau beschrieben sein.

Da viel Troß, die sogenannten „langen Reihen", dem ganzen Heere aus vielerlei Gründen beschwerlich und nachteilig sei, sollen keinem Rittmeister über 12 Pferde und höchstens einem stattlichen vermöglichen Grafen, Herren oder vom Adel etliche darüber zugestanden werden. Dem Besitzer von nur 3 oder 4 Pferden soll keine Junge, dem von 6 einer und dem von 12 oder mehr sollen zwei Jungen „passiert" werden.

Jeder Herr oder Junker mit 6 und mehr Pferden, soll einen Knecht mit einem langen Rohr „gestaffiert" halten, der zu Roß damit umgehen und sich vor dem Feind gebrauchen lassen kann, dieweil sich befindet, daß solches langes Rohr dem Kriegswesen und den Reitern selbst in vielen Wegen vor dem Feinde zugute kommt, eine Ansicht, die gerade jetzt bei der Neubewaffnung unserer Kavallerie mit besseren Karabinern wieder zur Geltung kam; außerdem war jeder Reiter mit 2 Pistolen ausgerüstet.

Wer nicht persönlich im Felde ist, passiert nicht in der Musterung. Da Junker und Herren zwar ihre Pferde unter die Fahnen schreiben lassen, trotzdem aber frei und niemand unterworfen sein wollen, so sollen die Rittmeister keine Herren oder vom Adel unter ihren Leuten dulden, die nicht gleich anderen ins Register eingeschrieben sind, und sie sollen ihre Reiter so viel wie möglich aus denen vom Adel und nicht von einspännigen Knechten nehmen.

Die Reiter sind für die ganze bestimmte Zeit zu bestellen, sie haben kein Recht auf Entlassung oder Urlaub oder Erhöhung der Löhnung. Fahnenflucht wird mit dem Tode, unerlaubte Entfernung mit Ehrlosigkeit bedroht. Die Reiter sollen ihren Herren nicht Trutz bieten oder abtrünnig werden und umgekehrt sollen sich die Herren aller Gebühr und Bescheidenheit befleißen. Streitigkeiten sollen durch den Rittmeister oder Obersten und durch den Feldmarschall in letzter Instanz geschlichtet werden.

Die Entlassung und Neueinstellung von Reitern darf nicht ohne Wissen und Einwilligung geschehen. Gefallene, gefangene oder sonst abgegangene Reiter sollen spätestens innerhalb zwei Monaten wieder ersetzt werden, sonst entfällt deren Besoldung. Jeder Mann soll mit der vorgeschriebenen Ausrüstung ausgestattet sein und weder bei der Musterung noch auch sonst entliehene Wehren vorzeigen oder gebrauchen, wenn er nicht seinen Sold verwirken wolle. Auf Verlangen der Feld- und Musterkommissarien sollen die Obersten und Rittmeister ihre Fahnen (-Abteilungen) denselben vorzustellen und nachzuweisen schuldig

sein, keine Täuschung begehen und Ausfälle an Mannschaft möglichst bald wieder decken.

Der Oberst und seine untergebenen Befehlshaber sollen dem Kaiser und dann dessen oberstem Leutnant[1]) und Feldmarschall[2]) in Gehorsam zugetan sein und sich in allem deren Befehlen fügen, wie sie auch verpflichtet werden, unter sich das alte löbliche deutsche Reiter- und Ritterrecht[3]) zu handhaben, das ausdrücklich zum geltenden Recht erhoben wird.

Was in künftigen Feldzügen „vor dem Reuter-Recht (-Gericht) geurteilt und gehandelt wird", soll in das Kriegsprotokoll aufgenommen und verzeichnet werden; zu Ende des Zuges sollen davon 2 Kopien hergestellt und mit des Feldmarschalls bezw. Obersten Siegel versehen werden; die eine davon soll an den Kaiser, die andere an die kurfürstlich mainzische Kanzlei geschickt werden, damit man alle im Reiche ergangenen Urteile sammle und kenne und sie in Zukunft gebrauche und erhole. Man beabsichtigte also, wenn man so sagen darf, eine Sammlung von oberstrichterlichen Entscheidungen anzulegen, die zugleich für die Folge maßgebend sein sollen, also der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu dienen bestimmt sind.

Da des alten deutschen Kriegsvolks Ehr und Ruhm vor allen anderen Nationen infolge der Lockerung von Zucht und Sitte auf dem Spiele stehe, sollen die Reiter sich vor gottlosem, leichtfertigem, bösem Leben, besonders vor Gotteslästerungen, Verachtung seines heiligen Wortes und vor Beschwerung und Vergewaltigung des armen Mannes hüten und keine un-

---

[1]) Die Etymologie von Leutnant, franz. Lieutenant, italien. locotenente = Stellvertreter ist bekannt.

[2]) Höchstkommandierender der Kavallerie.

[3]) Schon unter den Ottonen, dann namentlich unter Friedrich Rotbart und Friedrich III. waren „Lagergesetze" erlassen worden, die aber immer nur für den Einzelfall galten und mit der Auflösung des Heeres außer Kraft traten. Dauernder erwiesen sich die von Maximilian I. aufgestellten Normen, welche ihrem wesentlichen Inhalt nach in fast alle Artikelbriefe späterer Zeit übergegangen sind.

züchtigen Weiber mit sich führen; die Befehlshaber selbst sollen ihren Leuten kein böses Beispiel geben. Junker und Herren sollen samt ihren Knechten alle Sonntag und so oft zum Gottesdienst oder zur Predigt umgeblasen wird, dem Worte Gottes zuhören. Wer währenddem in Gelagen, Tabernen oder an anderen ärgerlichen leichtfertigen Orten betroffen wird, soll deshalb gestraft werden und zwar Knechte mit dem Eisen oder mit Gefängnis, Herren oder Junker mit Verweis oder, wenn das nicht fruchte, mit Dienstentlassung, ebenso ergeht es den Gotteslästerern.

Ein sehr strenger Ton wird gegen das „lästerlich viehische Vollsaufen" angeschlagen, das beim deutschen Volk sehr in Übung sei; interessant ist hier vor allem der Satz, daß in allen Mißhandlungen, mögen sie durch „Groß oder Klein Hans" geschehen, die Trunkenheit zu keiner Entschuldigung oder Milderung der Strafe angezogen oder angesehen wird, sondern daß vielmehr solche Verbrechen desto schärfer, schwerer, auch doppelt gerächt und gestraft werden, eine Bestimmung, die ihre Geltung teilweise bis in unser heutiges Militärstrafrecht bewahrt hat.

In den Strafnormen finden wir auch die Befugnis des Obersten und Rittmeisters, Trunkene „nach ihrer Erkenntnis" zu strafen und diejenigen, so sich widersetzen, vor das ordentliche Reuterrecht zu stellen; es wird also den oberen Befehlshabern eine Disziplinarstrafgewalt zugestanden, gegen die es eine Berufung an die ordentlichen Kriegsgerichte gibt.

Tätliches Vergreifen an allen Befehlshabern, besonders im Dienste, wird mit Strafe an Leib, Ehre und Gut bedroht, Meuterer sollen an Leib und Leben gestraft werden. Die Rottmeister haben dafür zu sorgen, daß jeder bei seiner Fahne bleibt; über den, der mit seinen Pferden oder Reitern ohne Erlaubnis und Bewilligung aus dem Felde abzieht, soll ein Reuterrecht gehalten und als einen unredlichen Feldflüchtigen gesprochen und geurteilt werden, auch soll sein Pferd, Harnisch und was er bei sich im Felde hat, „preiß" sein. Überläufer werden durch den Feldmarschall und das Reuterrecht zu einem

Schelmen und unehrlichen Mann gemacht und öffentlich dafür ausgerufen und ausgeblasen.

Ein Paktieren mit dem Feinde ist streng verboten; feindliche Briefe, Botschaften oder Personen sind sofort dem Obersten zuzuleiten. Balgen, Schlagen und sonstiger Unfug auf der Wacht — die Wachvorschriften sind, genau wie heute, besonders eingehend geregelt — u. a. ist streng verpönt, ebenso Brandschatzen, Lageranstecken und Beutemachen. Der Gehorsam in und außer der Schlacht wird als die „rechte Grundfeste alles guten Regiments" zur ersten Pflicht gemacht.

Bei Verfehlungen wider die Bestellung oder wider Kriegsrecht und Kriegsbrauch soll der Übeltäter nach der Disziplinarstrafgewalt seines Feldmarschalls, Obersten oder Rittmeisters oder aber nach Erkenntnis, Brauch und Herkommen des Reuterrechts an Leib, Ehr und Gut gestraft werden. Für den Fall, daß kein Feldmarschall vorhanden oder derselbe abwesend ist, soll der Oberst durch ein ad hoc gebildetes Gericht Strafen verhängen lassen, deren Exekution den zu bestellenden Profoßen übertragen wird.

Das Reuterrecht soll auch zuständig sein bei Irrungen und Ehrensachen, die sich außerhalb des Reiches bei fremden Potentaten zutragen (s. u.). Bestallung und Artikelsbrief müssen zur Zeit der ersten Musterung den gemeinen Reitern im freien Felde unter fliegenden Fahnen öffentlich vorgelesen werden, worauf sie den Fahneneid zu leisten haben; auch bei jeder folgenden Musterung soll die Bestallung den Reitern im Ring — ein Anklang an das „in procinctu" der Römer — wieder bekanntgegeben werden.

Und wiewohl, was sich schon aus Vorstehendem ergibt, die Strafbestimmungen bis ins Minutiöseste getroffen sind, fand man doch noch einen Blankettparagraphen für notwendig, der, „wo in solchen Artikeln auch diesmal etwas vergessen oder ausgelassen wäre, was Reutern und Kriegsleuten zu halten zustehe und gebräuchlich sei", die Nichtbefolgung auch aller ungeschriebenen Gesetze und Bräuche „nach Erkenntnis" genau so

unter Strafe stellt, als wenn das ausdrücklich in der Bestallung geschehen wäre.

Es folgt dann in etlichen Artikeln eine ausführliche Beschreibung der schon oben erwähnten Verpflichtung auf die Bestallung, die „Bestellung des Feldes". Zuvörderst sollen alle Personen des Heeres, Offiziere und gemeine Reiter, ausdrücklich nur auf die Bestallung, in der die Artikel des Reuterrechts und Kriegsregiments begriffen seien, bestellt und angenommen werden. Das Feld selbst wird in der Weise bestellt, daß des Reiches Feldoberster die Reiter alle zusammenkommen läßt, alsdann persönlich samt dem Feldmarschall und den anderen hohen Ämtern zu ihnen in den Ring reitet, ihnen durch einen Herold ein bloßes Schwert vorführen und nach vorhergegangenem Trompetensignal öffentlich zeigen läßt und sich hernach bedankt, daß sie sich, dem Kaiser und dem Reich zum Besten hätten bestellen lassen und hieher gekommen seien. Dann folgt eine Ansprache des Feldobersten, in der er sie ermahnt, daß sie Ordnung, Gehorsam, Gericht und Recht unter sich erhalten und sich christlicher Liebe, Ehrbarkeit, adeliger Sitten, Gottseligkeit und Redlichkeit befleißigen, dagegen alle heidnischen und unadeligen Taten fliehen wollten, wie es christlichen und rittermäßigen Leuten gebührt. Und damit ein jeder dem desto besser nachzukommen wüßte, soll ihnen dann des Reiches Bestallung, in welcher die Artikel des alten, löblichen, wieder erneuerten und bestätigten Reuterrechts und Kriegsregiments enthalten seien, vorgelesen werden.

Nachdem dies geschehen, soll abermals durch den Feldobersten eine Ermahnung an sie ergehen, daß sie als aufrichtige Fürsten, Grafen, Herren, vom Adel und gemeine Reiter, jung und alt, hohen und niederen Standes sich darnach richten, dem was ihnen vorgelesen, treu und gehorsam nachkommen und bei ihren Kriegsherren, dem Römischen Kaiser und dem Reich, dem obersten Leutnante, dessen nachgesetzten Ämtern und Befehlsleuten in Feld und Besatzung, zu Tag und Nacht nach aller Möglichkeit zu Leib, Leben, Gut und Blut zusetzen und halten,

davon, solange Zug oder Bestallung währt, nicht weichen, sondern sich in allem als ehrliebende aufrichtige Deutsche und rittermäßige Leute erzeigen und sich vor Strafe, Schande und Schaden der Übertretung hüten sollen und wollen.

Endlich soll der Feldoberst von ihnen auch begehren, daß sie altem Herkommen nach „ihr Mehr darüber machen", sämtlich die Hände aufheben und geloben, dem allem, was in der Bestallung stehet, treu und fest nachzukommen, also einen veritablen Fahneneid leisten, der in seinem Wortlaut sogar noch einige Anklänge an den jetzigen enthält. Hierauf zeigt der Feldoberst den Reitern die Personen der hohen Ämter, vor allem den Feldmarschall, an, dem er alsbald das von dem Herold getragene Schwert überantwortet und die Handhabung der „Justitien" ernstlich befiehlt; hernach die anderen hohen Ämter, denen er gleichfalls treue und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Geschäfte ans Herz legt. Den Schluß bildet die Danksagung eines jeden Inhabers eines hohen Amtes und sein Gelöbnis des „Gehorsams und der Gebühr". Darauf zieht man wieder aus dem Ring.

Bei der Bestellung des Reuter-Rechts (-Gerichts) und bei dessen Besetzung soll der Feldmarschall einen ehrlichen, verständigen, erfahrenen Kriegsmann von Adel zu seinem Leutnant verordnen und demselben neben anderem auch die Aufsicht über die Justitien und das Reuterrecht befehlen; demselben soll er eine geschickte, wohlgeübte Person zu einem Schreiber des Reuterrechts beigeben, die bei der Bestellung einen entsprechenden Eid zu leisten hat.

Wenn dann ein Reuterrecht abzuhalten ist, so soll es auf des Feldmarschalls Befehl durch Trompeter im Lager ausgeblasen oder sonstwie den Parteien bekanntgemacht werden. Dann soll der Feldmarschall als der durch die Justitien und das Schwert Befohlene 3 Rittmeister, 3 Leutnante, 3 Fähnriche und 3 Rottmeister, sowie einen Reiteroberstenbestimmen und das Gericht mit ihnen besetzen; auch kann er, wenn er es für gut ansieht, dieselben den Abend zuvor zu sich kommen lassen

und das Notwendige mit ihnen bereden. Wenn der Reiterhaufen stark im Felde ist oder wenn Malefiz- und wichtige Ehrensachen vorfallen, dann soll das Gericht doppelt, nämlich mit 24 Personen, besetzt werden und es sind dazu mehr Rottmeister von den Fahnen beizuziehen.

Alle diese Personen sollen sich am Tage des Reuterrechts in und vor des Feldmarschalls Logement versammeln; beim Gang zur Gerichtsstätte soll er durch einen Herold ein bloßes Schwert vorantragen und einen Trompeter blasen lassen, denen dann die Richter paarweise nachfolgen, wenn es ein peinliches Gericht, mit den Schwertern auf der Achsel, wenn es aber „nicht malefizisch", an der Seite. In allen Ehrensachen, die peinlich und ehrenrührig sind und das Kriegsregiment betreffen, soll der Feldmarschall persönlich anwesend sein; wenn aber bürgerliche Parteisachen verhandelt werden, die gar nicht wichtig seien, oder wenn er mit anderen Geschäften überladen ist, soll er seinen Leutnant das Recht halten lassen.

An der Gerichtsstelle angekommen, soll der Feldmarschall sein Schwert vor sich auf den Tisch legen, die Richter sollen, wenn es ein peinliches Gericht ist, ihre Schwerter mit der Spitze gegen die Erde kehren; auf dem Tisch soll ferner der Bestallungsbrief liegen. Darnach werden die Richter vom Feldmarschall einzeln durch Handschlag verpflichtet, nicht um Geld, Gut, Gift, Gab, Neid, Haß, Freundschaft oder Feindschaft, sondern allein nach Klage und Antwort vermöge der Bestallung und des Kaiserlichen Rechtes zu erkennen, zu sprechen und zu urteilen; dann folgt die Umfrage, ob das Gericht mit tauglichen, ehrlichen Leuten und zu rechter Zeit bestellt ist und ob sonst kein Hindernis entgegensteht.

In peinlichen Sachen und in solchen, die das Kriegsregiment anlangen, soll der Profoß und in ganz wichtigen Fällen des Feldmarschalls Leutnant (neben dem Profoße) das Notwendige vortragen, also die Rolle des öffentlichen Anklägers spielen; hier ist „der Reuterbestallung einverleibt Artikul und das kaiserliche malefizische Recht das rechte Richtscheid, nach

dem geurteilt werden soll". In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dagegen sollen Kläger und Antworter vertreten und „eine Person vom Rechten, folgends einen oder zwei Räte aus den Zugeordneten" um Darlegung des Streitverhältnisses bitten.

Das Votum der Richter soll bis in eines jeden „Gruben" geheim und verschwiegen gehalten werden; vor der Urteilsverkündung, deren Formalitäten sehr detailliert sind, soll in Malefiz- und Ehrensachen zwischen ansehnlichen Personen allemal der Feldmarschall dem Feldobersten Bericht erstatten, der nach Prüfung aller Umstände die Strafe zu mildern und zu mindern befugt ist.

## Der Artikelsbrief.

Hier kehrt sehr viel von dem wieder, was in den allgemeinen und Strafbestimmungen der Reuterbestallung bereits Erwähnung gefunden hat. Es soll darum an dieser Stelle nur das Charakteristische und Besondere herausgegriffen werden.

Der Monatssold der Fußknechte soll wie früher 4 Gulden zu 60 Kreuzer betragen. Mit einer Feldschlacht oder der Einnahme einer stattlichen Hauptfeste soll ein neuer Monatssold oder Soldmonat beginnen, wenn aber — das Geld nicht gleich vorhanden sei, so sollen die Knechte trotzdem nicht den Dienst verweigern, falls sie nicht schwere Strafen riskieren wollen. Die Wachvorschriften sind naturgemäß bei der Infanterie noch eingehender, die Musterungsvorschriften ähnlich denen der Reuterbestallung. Die auch heute noch herrschende Rivalität zwischen Reitern und Fußsoldaten scheint schon sehr alt zu sein; sonst erübrigte sich die Mahnung, daß die beiden Waffengattungen, wenn sie sich in einem Lager befinden, gut miteinander vertragen und daß die Knechte den Reißigen weichen mögen, damit diese ihre Pferde unterbringen könnten. Bei Alarm soll jeder bei Leibesstrafe an seinen bestimmten Platz eilen; Verwundeten und Kranken soll der Sold fortbezahlt werden. Die Knechte dürfen keine gemeinen, unehrbaren Weiber, ausgenom-

men die rechtmäßigen Eheweiber, im Lager haben. Von Interesse ist die Bestimmung, daß das im Spiel auf Borg Abgewonnene nicht bezahlt zu werden braucht, daß also Spielschulden schon damals als naturalis obligatio erklärt werden.

Jedes Fähnlein soll 400 Knechte zählen; 100 davon sollen wohlgerüstet sein mit langen Spießen, auch soll jeder derselben „ein kurz Feuerrohr" bei sich haben und 30 müssen volle Rüstungen mit ganzen Armschienen oder Panzerärmeln tragen. Andere 50 sollen mit Schlachtschwertern oder anderen tauglichen kurzen Wehren bewaffnet sein und außerdem daneben noch ein „kurz feuerschlagende Büchs" am Gürtel haben, weitere 50 lediglich mit langen Spießen „besetzt" sein und diese Verteilung soll künftighin den Obersten und Hauptleuten in die Bestallung und Bewerbung „eingebunden" sein. Die übrigen 200 Knechte sollen „Hackenschützen" sein und mit guten Sturmhüten und Rappieren, desgleichen mit guten „Pirschrohren", Feuer- oder Schwammschlössern ausstaffiert werden. Diese Schützen sollen monatlich geübt werden und am Backen anzuschlagen und abzuschießen haben, also nicht aufs Geradewohl in die Luft schießen dürfen; wer dieses modernen Anschauungen entsprechende Schulschießen nicht besteht, dem soll zur Strafe der Hacken niedergelegt und ein bloßer Spieß gegeben werden, an seiner Stelle soll dann einer aus den gemeinen bloßen Knechten, falls er tauglich sei, genommen werden, „damit sie dadurch zum wohl Schießen und zur Freudigkeit, auch sich einer vor dem anderen sehen zu lassen, gereizt werden". Man sieht also, die „Dienstfreudigkeit" des modernen Reglements ist schon eine Erfindung der Alten. Und da die fremden Nationen anheben, sich auch der Doppelhacken unter den Schützen zu gebrauchen, so sollen in jedem Fähnlein 10 Schützen mit solchen unterhalten werden

Von den Schützen sollen 100 mit 5, 50 mit 6, 40 mit 7 und 8 und die 10 Doppelhacken mit 10 Gulden monatlich besoldet werden und die „Vorteil" nach eines jeden Erfahrung, Tauglichkeit und Verdienst durch die Kommissarien mit sonderem Fleiß und ohne Gunst ausgeteilt und erkundigt werden. Der

Monatssold für die 200 Schützen berechnet sich also allein auf annähernd 1200 Gulden[1]); nimmt man für die übrigen 200 Knechte nur den Normalsold von 4 Gulden pro Monat an, so ergibt das weitere 800 Gulden, für das ganze Fähnlein also mindestens 2000 Gulden, während in der Wormser Matrikel bloß 1600 Gulden (= 400 × 4) vorgesehen waren, der Unterschied beträgt also pro Fähnlein 400 Gulden zum mindesten. Da das Simplum zu 20000 Knechten ungefähr 50 Fähnlein gezählt haben wird, das Mehr gegen früher also (400 × 50 =) 20000 Gulden ausmachte, so konnte die seinerzeitige Berechnung der Römermonate gar nicht mehr stimmen. Das ist nach des Verfassers Ansicht neben den immer wiederkehrenden gravamina bezüglich der Moderationsanschläge eine Hauptursache der von Jahr zu Jahr ungenügenderen Truppengestellungen gewesen.

In jedem Fähnlein sollten sich auch 8—10 vom Adel oder andere versuchte erfahrene Kriegsleute mit etwas mehr Besoldung (auch noch!) befinden, die mit ihren Kleppern, so sie selbst unterhalten sollen, gefaßt sind, auf ihren Obersten oder Hauptmann zu warten, insbesondere aber zur Führung der Schützen sich gebrauchen lassen sollen, also berittene Zugführer im modernen Sinne abzugeben bestimmt sind.

Den Schluß der ganzen Gesetzgebung bilden einige besondere Punkte. Unter Wahrung des Rechtes der deutschen Obersten, Rittmeister und Hauptleute, vermöge der deutschen hergebrachten Libertät und Freiheit fremden Potentaten — aber unter gewissen Beschränkungen[2]) — deutsches Kriegsvolk zuzuführen, wird Personen fremder Nationalität strikte verboten, in Deutschland Kriegsvolk zu Roß oder zu Fuß anzuwerben. Zuwiderhandelnden soll durch die Kreisobersten das Handwerk gelegt werden, auch sollen solche, die sich hatten anwerben lassen, gestraft und fürderhin in keinem deutschen Regiment geduldet werden. Das erlaubter Weise für fremden Dienst in Sold ge-

[1]) 500 + 300 + (ca.) 300 + 100 = 1200 (ca.).

[2]) Koch III a. a. O. S. 340.

nommene Kriegsvolk mag sich in seinen Bestallungen und Pensionsbriefen ausdrücklich ausbedingen, sich niemals wider das Hl. Römische Reich Deutscher Nation oder einen Stand desselben gebrauchen lassen zu müssen. Der Reuterbestallung und dem Artikelsbrief wird Geltung auch über die Grenzen des Reiches hinaus dadurch verliehen, daß deren Vorschriften auch für das in fremden Diensten befindliche deutsche Kriegsvolk bindend sein sollen, es wird also das Territorialprinzip durchbrochen.

Hier scheint mir der Platz zu sein, um in Kürze einiges zu sagen über die rechtliche Natur des Verhältnisses, in welchem der Soldat der damaligen Zeit zu seinen übergeordneten Stellen stand[1]). Schon der ungefähr in jener Periode aufgekommene Name Soldat ist uns ein Fingerzeig dafür, daß hier eine Wandelung eingetreten war, daß das auf den alten feudalen Einrichtungen basierende Ritter- und Reiterheer verschwunden war und daß der Krieger den Heeresdienst nicht mehr leistete, um einer lebenslänglichen Treupflicht gegen seinen Herrn zu genügen, sondern weil er zum Lohne Geld dafür bekam, er war zum Söldner, zum Landsknecht geworden, dessen ruhmvoller Name die ganze damalige Welt erfüllte.

Das Landsknechtswesen erfuhr seine eigentliche Entwicklung innerhalb der einzelnen Territorialstaaten. Ein Vaterland kannten die Landsknechte nicht; sie dienten auf Zeit demjenigen, mit welchem sie einen Vertrag geschlossen hatten, und lösten das Dienstverhältnis wieder, wenn es ihnen beliebte — „Herrendienst sind keine Ehen". So kam es, daß sich unter ihnen, obwohl es noch keine stehenden Heere gab, doch viele Berufssoldaten fanden, die handwerksmäßig Kriegsdienste leisteten oder, um einen von Scheffel in seinen Aventiuren geprägten Ausdruck zu gebrauchen, „mit dem Schwerte tagewerkten."

Infolge des Mangels an stehenden Heeren gab es auch noch keine eigentlichen Berufsoffiziere; ein großer Teil der

[1]) Für das Folgende vergl. vorzugsweise Brand a. a. O. S. 29 ff.

niederen, aber auch höhere Offiziere[1]) hatten von der Pike auf gedient und sich durch Tüchtigkeit und Brauchbarkeit emporgearbeitet.

Die rechtliche Stellung und die Dienstpflicht der damaligen Offiziere gründete sich auf Verträge des Privatrechts. Wenn ein Landesherr Soldaten benötigte, schloß er mit angesehenen Leuten sogenannte „Kapitulationen" ab, durch welche sich dieselben verpflichteten, eine Anzahl Fähnlein aufzubringen. Aus diesen wurde dann eine größere Einheit, ein Regiment, gebildet und der dieses Errichtende erhielt als „Obrist" das Kommando über dasselbe mit der Verpflichtung, es mit Ämtern zu versehen und innerhalb bestimmter Zeit dem Kriegsherrn zuzuführen, wohingegen letzterer dem Obristen zur Aufbringung und späterer Unterhaltung des Regiments die erforderlichen Geldmittel zu stellen versprach. Der Oberst schloß nun seinerseits zwecks Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtung zur Lieferung eines Regiments wieder Dienst- oder Werkverträge mit anderen Personen ab, von welchen jede so viel Mannschaft herbeizuschaffen versprach, daß aus ihr ein Fähnlein gebildet werden konnte.

Die Rekruten wurden durch Werbung, bei welcher sehr oft die unlautersten Mittel nicht verschmäht wurden, für den Heeresdienst gewonnen. Auch ihrem Verhältnis zum Werber lag ein Dienstvertrag zugrunde, der von ihrer Seite die Leistung der versprochenen Kriegsdienste verlangte. Der Werber eines solchen Fähnleins oder, wie es später genannt wurde, einer Kompagnie, hatte in der Regel auch einen Teil der sogenannten Fähnleinämter zu besetzen, insbesondere einen Feldwaibel und

[1]) Der Name „Offizier" kam in jener Zeit auf; officier ist nämlich diejenige Person, welche ein Amt, officium, innehat und zwar im engeren Sinne ein Fähnleinamt. Aber nur derjenige heißt Offizier, welcher ein solches Amt nicht bloß in einem einzelnen Feldzuge bekleidete, sondern dasselbe in einem längere Zeit hindurch mit allen Unterführern und Mannschaften unterhaltenen und einem nach Belieben gewählten Kriegsherrn zugeführten Fähnlein versah.

einen Stellvertreter des Fähnleinsführers, einen Leutnant und einen Fähnrich durch besondere Dienstverträge in Pflicht zu nehmen. Wie der Schöpfer eines Regiments gewissermaßen ex pacto Oberst wurde, so wurde der Schöpfer eines Fähnleins Kapitän, Hauptmann oder Rittmeister.

Man ersieht daraus, daß sich der Erwerb einer Offiziersstellung auf die vorausgegangene Tätigkeit der Aufbringung einer größeren oder kleineren Heeresabteilung gründete. Die Offiziere waren eben in erster Linie Privatunternehmer, Spekulanten, denen der eigene Vorteil über alles stand und die immer dort Dienste suchten, wo der größte Gewinn lockte. Ein vaterländisches Offizierskorps gab es damals überhaupt nicht, der Offizier stand nicht im Staatsdienste, ja auch nur beschränkt im Fürstendienste. Letzteres war nur der Fall bei den Obersten, die ihren Vertrag mit dem Kriegsherrn selbst abgeschlossen hatten, und bei den Generalen, die der Kriegsherr bei der Aufstellung mehrerer Regimenter über diese setzte. Die anderen Offiziere dagegen dienten ausschließlich und allein demjenigen, mit welchem sie ihre Kapitulation abgeschlossen hatten, und das war für die Subalternoffiziere der Kapitän bezw. Oberst, keineswegs aber der Kriegsherr, mit welchem sie dienstlich in gar keiner Beziehung standen.

Aber selbst die Obersten und Generale standen nicht etwa im Verhältnis der Unterordnung, in einem persönlichen Gewalt- oder Treuverhältnis zum Kriegsherrn, sondern sie traten demselben als gleichberechtigte Vertragspartei des Privatrechts gegenüber. Daraus erklärt sich auch, daß die Stelle des Obersten im Regiment eine geradezu autonome war, so daß der Kriegsherr seine Vermittlung in Anspruch nehmen mußte, wenn er bezüglich der Offiziere eines Regiments eine Verfügung treffen wollte.

Eine der wichtigsten Befugnisse des Obersten war das Recht der Anwerbung d. i. der Ernennung der Offiziere, welches allmählich in vollem Umfang auf ihn übergegangen war. Mit dem Anstellungsrecht verbunden war selbstverständlich auch das

Recht der Beförderung und Entlassung der Offiziere. Die Inhaber der unteren Kommandostellen, welche die Kapitäne anzuwerben hatten, mußten vom Oberst bestätigt werden, er hatte die Verantwortung für alle Offiziere. Wie er die Dienstverhältnisse nach seinem Gutdünken ordnete, so war er auch die höchste unumschränkte Verwaltungsbehörde für das Regiment und autonomer Gerichtsherr über dasselbe. Der Oberst war, wie wir schon in der Militärgesetzgebung des Jahres 1570 gesehen haben, Inhaber nicht nur der disziplinären und der Strafgerichtsbarkeit, sondern auch der Zivilgerichtsbarkeit, und zwar erstreckte sich seine Gerichtsgewalt auf die Soldaten und Offiziere seines Regiments in gleicher Weise wie auf deren Angehörige und Dienerschaft.

So bildete jedes Regiment eine Zunft in strengstem Sinne, eine nach außen hin abgeschlossene Rechtsgemeinde, einen Staat im Staate[1]).

Diese hier eben geschilderten Zustände fanden sich etwa um die Zeit des dreißigjährigen Krieges in allen größeren deutschen Einzelstaaten; tonangebend und typisch für dieselben war schon damals wie auch heute noch der preußische Militärstaat der Hohenzollern.

## § 6.

## Übergangszeit und Reichsdefensionalverfassung von 1681.

In dieser Periode wurden vom Reichstag wieder verschiedentlich Hilfen bewilligt, sie hatten aber ebensowenig wie früher ein günstiges Ergebnis und zwar lag der Grund davon vornehmlich in dem Zwiespalt der Stände beider Konfessionen. Die ewigen Mißstände veranlaßten[1]) den Reichspfennigmeister

[1]) Lehmann: Werbung und Wehrpflicht S. 254; Lehmann: Scharnhorst S. 203.

[2]) Jähns a. a. O. S. 125 ff.

Geizkofler, der infolge seiner Stellung wohl am besten die Unzuträglichkeit der bisherigen Verhältnisse und die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Besserung beurteilen konnte, einen Plan auszuarbeiten, der die Reichskriegsverfassung in neue Bahnen leiten und sie von den politisch-religiösen Strömungen möglichst unabhängig machen wollte: alle 10 Kreise sollten durch Ausschüsse dauernd zusammentreten, um gemeinschaftliche Anstalten zur Abwehr zu treffen, die Leistungen der Stände zu beaufsichtigen und die Kriegsführung überhaupt in die Hand zu nehmen. Außerdem war die Aufstellung eines kriegskundigen Reichsfeldherrn mit voller Gewalt und sicheren Geldbezügen in Aussicht genommen, den jene Ausschüsse zu unterstützen gehabt hätten. Dieser Gedanke war zwar nicht neu; aber während er früher von den Fürsten auf das heftigste bekämpft worden war, geschah dies jetzt seitens der kaiserlichen Räte, welche im Falle seiner Annahme eine Kontrolle der erbländischen Kriegsbereitschaft und Leistungen sowie einen Anspruch des Reiches auf die etwa in Ungarn zu machenden Eroberungen befürchteten. Trotz mannigfacher Unterstützung seitens einer Reihe von Fürsten scheiterte daher der sehr beachtenswerte Plan, nachdem sich zum Schluß auch die Kurfürsten für die Beibehaltung der bisherigen Zustände ausgesprochen hatten, und damit war wieder einmal eine günstige Gelegenheit versäumt.

Es blieb alles beim Alten und infolge der inneren Zerrüttung des Reiches wurden Hilfen nur widerwillig genehmigt und ganz ungenügend gestellt, so daß 1619 die Rückstände allein die exorbitante Höhe von 5 276 000 Gulden erreichten, eine für die damalige Zeit ganz gewaltige Summe. Jähns nennt diese Erscheinung sehr treffend den kalkulatorischen Ausdruck einer weltgeschichtlichen Katastrophe. Mochte immerhin die juristische Fiktion eines Deutschen Reiches ihr staatsrechtliches Traumleben weiterführen, tatsächlich ist fortan auf ein halbes Jahrhundert keine Rede mehr von einem wirklichen Reichsheer. Der Schwerpunkt lag schon seit 1555 in den Kreisen und das war die Ursache, daß die Reichstage gegen

Ende des Jahrhunderts immer seltener berufen wurden und immer geringere Erfolge aufwiesen, und das war auch die Ursache, daß die Verhandlungen der Kreistage vielfach hinübergriffen in das Gebiet der eigentlichen Reichsgeschäfte, nämlich auf den punctus securitatis publicae imperii. Bald aber verschwinden auch diese Geschehnisse vollständig vor den großen Weltereignissen, ein Reichsheer und eine Reichskriegsverfassung gibt es nicht mehr, das eine Glied des Reiches ficht gegen das andere, die Armeen der Union und der Liga, des Kaisers und der protestierenden Stände, der Franzosen und Schweden treten sich auf deutschem Boden gegenüber, es ist die schreckliche Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Eine neue Wendung schienen die Dinge mit dem Prager Frieden von 1635 zu nehmen. Dieser, so hieß es[1]), wird zu dem Ende gemacht, damit die werte deutsche Nation zur vorigen Integrität, Tranquillität, Libertät und Sicherung reduziert werde. Zur Vollstreckung und Handhabung desselben soll (nur) ihre Kaiserliche Majestät als das Oberhaupt im Reich armiert bleiben. Zu ihm soll Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen und aller anderen Kurfürsten und Stände Kriegsvolk stoßen und ihrer Kaiserlichen Majestät und dem Reich zu Exequierung und Handhabung dieses Friedensschlusses Pflicht leisten. Aus allen Armaden soll eine Hauptarmada gebildet werden, welche den Namen führen soll: Der Römischen Kaiserlichen Majestät und des Hl. Römischen Reiches Kriegsheer. Von dieser Armee soll durch den Kaiser dem Kurfürsten von Sachsen ein ansehnliches corpus zu dessen Generalkommando gelassen werden, das übrige Volk insgesamt soll unter dem Oberbefehl des Königs von Ungarn stehen und nach Anweisung und Verordnung des Kaisers Verwendung finden. Alle Armaden, Generale, Generalleutnants und Feldmarschälle sollen dem Kaiser und Reich Treue, Huld und Gehorsam zu leisten schuldig sein, wogegen der Kaiser versprach, die Instruktionen,

[1]) Koch III a. a. O. S. 544 und 545.

auch Artikelsbriefe aus den Reichsabschieden und Ordnungen zu respektieren, zu Verschonung des ohnehin sehr exhaurierten Vaterlandes gute Kriegsdisziplin wieder aufzurichten und die Kriegsexpedition zu schleunigster Erreichung des allgemein hochdesiderierten Friedenszweckes vorsichtig anzustellen; zugleich wurden 120 einfache Römermonate bewilligt, die in 6 gleichen Zielen bis zum 1. Dezember des Jahres 1636 zu erlegen waren.

Der Plan, die oberste Militärhoheit im Reiche dem Kaiser zu übertragen, war ja an und für sich gut, aber er stieß auf den denkbar schärfsten Widerstand und es wurde auf alle mögliche Weise Propaganda dagegen gemacht, am leidenschaftlichsten von Hippolithus a Lapide in seiner Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico[1]); daneben machte er selbst Vorschläge, die den Interessen des Wiener Hofes diametral entgegenliefen.

Der Westfälische Friede bestätigte dann den bestehenden Zustand, indem als ewiges Gesetz und pragmatische Sanktion statuiert wurde die nahezu vollständige Souveränität der Territorien und das Recht der 370 verschiedenen Stände, unter sich und mit auswärtigen Mächten zu ihrer Sicherung Bündnisse zu schließen, Krieg zu erklären und Frieden zu machen, Truppen anzuwerben und einzuquartieren, Festungen anzulegen und vorhandene mit Besatzungen zu versehen. Und daran wurde auch durch den jüngsten Reichsabschied von 1654 nichts geändert. Dort trat der brandenburgische Gesandte Graf Waldeck im Auftrage des Großen Kurfürsten eifrig dafür ein, daß die Exekutionsordnung von 1555 und die durch sie geschaffene Kriegsverfassung vorgenommen, wohl examiniert und nötigenfalls korrigiert und vor allem darauf gesehen werde, daß weder das Haupt seine Glieder noch diese das Haupt zu fürchten hätten. Im Verein mit den übrigen oppositionellen Ständen trat er für das Prinzip der

[1]) Er schlug dem Reiche als das sextum et septimum restaurandi firmandive status medium vor: continui exercitus sustentationem et militaris aerarii institutionem. Moser a. a. O. S. 633.

Kreisrüstungen ein, jeder Kreis sollte 5000 Mann geworbenes Volk ständig unterhalten und bereithaben. Über die Hauptfragen, zu denen die de milite perpetuo in Germania alendo gehörte, setzte man eine Deputation ein, die langsam und schwerfällig arbeitete, aber doch schließlich den jüngsten Reichsabschied gebar, der in § 178[1]) folgendes enthält: „Die in dem Reichsabschied von 1555 aufgerichtete Exekutionsordnung ist als eine unfehlbar rechte Richtschnur von jedermann zu beachten und es soll deshalb in allen Kreisen die Wahl der Obersten, Nach- und Zugeordneten bis längstens auf den ersten des nächstfolgenden Monats September in Kreisversammlungen betätigt werden." Es wurde hier also klipp und klar die Geltung der Exekutionsordnung aufrecht erhalten und damit, sagt Jähns, war der Wille des Großen Kurfürsten durchgesetzt und die Form der Föderation die Grundlage der Kriegsverfassung des Reiches geworden.

In diesem Zusammenhang sei noch eine Stelle aus dem jüngsten Reichsabschied hervorgehoben, nämlich der § 180[2]), wo es heißt: ... Sonderlich aber sollen jedes Kurfürsten und Standes Landsassen, Untertanen und Bürger zur Besetzung und Erhaltung der einem Reichsstand zugehörigen nötigen Festungen, Plätze und Garnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaften und Oberen mit hülflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig sein, ohne daß dagegen eine Reklamation zum Kammergericht oder zum Reichshofrat zustehe, ein Passus, aus dem die Territorialherren ein unbedingtes Verfügungsrecht über ihre Untertanen für militärische Zwecke herleiteten, dessen praktische Bedeutung uns an einer späteren Stelle noch beschäftigen wird.

Eine Neuerung auf dem Gebiete der Reichskriegsverfassung brachte erst wieder das Reichsgutachten vom 30./20. August 1681, welches auf ein kaiserliches Kommissionsdekret desselben Jahres[3])

[1]) u. [2]) Koch III a. a. O. S. 674.

[3]) Näheres s. bei Moser a. a. O. S. 623 ff.

ergangen war. Seiner Bedeutung halber lassen wir es im Wortlaut folgen[1]):

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unseres Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Taggevollmächtigten Höchstansehnlichen Herrn Prinzipal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquard, Bischoffen, und des Hl. Römischen Reichs Fürsten zu Aichstädt ꝛc. bleibt im Nahmen Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden Räthe, Bottschaften und Gesandten hiermit gebührend unverhalten, wie daß man, zu Folge des am 23. Maji nächsthin, in puncto Securitatis publicae, allergehorsamst erstatteten, und darauf am 28. Junii von Kayserlicher Majestät Allergnädigst approbierten Reichs-Gutachtens, nicht unterlassen, die Determination des Particular-Anschlags der zu der vorhabenden allgemeinen Reichs-Verfassung auf 40,000 verglichenen Mannschaft in allen Dreyen Reichsräthen in behörige Deliberation zu stellen, solchemnach dafür gehalten und geschlossen, daß sothane Circular-Repartition nach eines jeden Creyßes jetztmahliger Erträglichkeit, besag beyliegender Austheilung (ut sub Lit. A) einzurichten, und Allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Maj. (wie hiermit beschiehet) mit dem Allergehorsamsten Ersuchen zu hinterbringen seye, nunmehr Allergnädigst zu geruhen, und denen Herren Creyß-ausschreibenden Fürsten hiervon förderlichste Nachricht zu geben, mit der Allergnädigsten Erinnerung, daß die Creyß-Convente derentwegen zeitlich veranlaßt, das zugelegte Quantum unter denen Creyß-Ständen particulariter eingetheilet, und vorerwehnte Anzahl der 40,000 Mann ehistens würklich aufgebracht werden möge. Und gleich wie man bei sothaner Austheilung in absonderliche Consideration gezogen, daß von beiden Chur- und Ober-Rheinischen Creyßen verschiedene Stände, ihre Quotam zu stellen, jetziger Zeit nicht vermögen; also hat man deren in vorgemeldter Repartition denen übrigen acht Creyßen bereits zugetheilten Abgang in dem

[1]) Pachner v. Eggenstorff: Sammlung derer Reichsschlüsse. II. Teil S. 325.

Universal-Quanto für dieses mal gutwillig übernommen, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, alldieweilen diese Übertragung der unvermöglichen Stände, wie auch die Acceptation und Annehmung obberührten jetztmahligen Repartition, einzig und allein amore Boni publici beschiehet, daß weder ein noch anderes jetzo, noch ins künfftige, für einen Matrikular-Anschlag gehalten, vielweniger in einige Consequentz, quoad similes aut alios casus, denen, Creyßen, noch Ständen auf ein noch andere Weise zu Präjuditz angezogen werden solle.

Schließlichen wird man, die noch übrige im Kayserlichen Decrete begriffenen Punkten, und anderes in unverlängte Berathschlagung zu ziehen, und sich darüber eines Gewissen ebenfalls zu vergleichen, unvergessen seyn. Womit Höchst-besagten Kaiserlichen Herrn Principal-Commißarii Hochfürstlichen Gnaden Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthe und Bottschaften und Gesandte sich bestens Fleißes und geziemend empfehlen.

Signatum Regensburg den 30. Augusti 1681.

(L. S.) Churfürstlich-Maynzische Cantzlei.

Beylag sub Lit. A.

Repartition der 40,000 Mann zur Reichsverfassung.

| | | Zu Pferd | zu Fuß |
|---|---|---|---|
| Chur-Rheinischer | Creyß | 600 | 2707 |
| Ober-Sächsischer | „ | 1322 | 2707 |
| Oestreichischer | „ | 2522 | 5507 |
| Burgundischer | „ | 1321 | 2708 |
| Fränkischer | „ | 980 | 1902 |
| Bayerischer | „ | 800 | 1494 |
| Schwäbischer | „ | 1321 | 2707 |
| Ober-Rheinischer | „ | 491 | 2853 |
| Westphälischer | „ | 1321 | 2708 |
| Nieder-Sächsischer | „ | 1322 | 2707 |
| | Summa | 12000 | 28000 |

Unter welcher Mannschaft zu Pferd 2000 Dragoner zu verstehen ꝛc.

Die Repartition dieses Reichsschlusses tritt nun, was die Gestellung der Kreise an Kriegsvolk betrifft, von jetzt ab an die Stelle der im wesentlichen immer noch maßgebend gebliebenen Wormser Matrikel, ohne daß aber diese gänzlich aufgehoben und außer Wirkung gesetzt worden wäre. Sie bildete nämlich nunmehr den Maßstab, nach welchem die Kreise ihr Gesamtkontingent wieder auf die einzelnen Stände ihres Gebietes verteilten. Das eigentliche Grundgesetz für das Kriegswesen des Reiches bis zu dessen Erlöschen aber war jetzt der Anschlag der Reichsdefensionalverfassung von 1681 als sogenannte Usualmatrikel, nach welcher jeder Kreis sich in Bestimmung seiner „Reichsprästandorum" benahm. Das Simplum, der einfache Anschlag, hatte also eine Erhöhung von 24000 auf 40000 Mann erfahren, wobei das Verhältnis der Kavallerie zur Infanterie nicht mehr 1 : 5, sondern 3 : 7 war, sich also zugunsten der ersteren verschoben hatte. Wenn man diese Matrikel und die Höhe der zu stellenden Kontingente genauer betrachtet, so erkennt man, daß dieselben ungefähr nach der geographischen Größe der verschiedenen Kreise bemessen sind.

Der Zweck der primären Verteilung auf die Kreise war offenbar der gewesen, eine größere Einheitlichkeit in das frühere aus ca. 370 selbständigen Kontingenten bestehende Reichsheer zu bringen. Auf den ersten Blick scheint dieses Ziel auch wirklich erreicht; denn die Reichsarmee bestand jetzt zunächst aus 10 größeren Abteilungen, nämlich der eines jeden Kreises. Sieht man aber näher zu, so gewahrt man bald, daß dieser scheinbare Vorteil nur ein äußerlicher war; denn da zu den Truppen eines jeden Kreises jeder dort begüterte Reichsstand sein Kontingent zu stellen hatte, wiederholte sich in Wirklichkeit im Kleinen zehnmal, was man früher nur einmal hatte. Auf diesen heiklen Punkt und die daraus entspringenden Mißstände wird unten noch näher einzugehen sein.

Die Festsetzung der Matrikel von 1681 war eigentlich die letzte große Tat des Deutschen Reiches in der Frage seiner Kriegsverfassung, aber auch sie führte zu keinen brauchbaren

praktischen Ergebnissen. So darf es uns denn nicht wundern, wenn immer wieder Reformvorschläge auftauchten, und hier sind nicht zu übergehen die Bestrebungen eines der größten Geister aller Zeiten, ich meine Gottfried Wilhelm Leibniz[1]). Er ist auch in dieser Beziehung zu vergleichen mit dem ihm geistesverwandten Universalgenie Aristoteles: dieser eiferte im Wort gegen den Erbfeind Griechenlands, Mazedonien, jener gegen den Erbfeind Deutschlands, die Franzosen, gegen die sich ja damals die deutschen Rüstungen fast ausschließlich richteten. Leibniz ist von der Leistungsfähigkeit der Deutschen auf kriegerischem Gebiete überzeugt und sucht den Grund des Mißerfolges in der Sache selbst: alles in Deutschland hänge nur an einem seidenen und strohernen Faden. Die Eifersucht und neidvolle Selbstsucht der Reichsglieder freue sich, wenn Kaiser und Reich gelähmt seien und wenn dem Nächsten ein Rad übers Bein gehe. Dem ganzen fehle die Einheit und einheitliche Leitung. Erst wenn das Feuer zu des Nachbars Giebel herausschlage, suche man Spritzen und Leitern und so komme es, daß der an und für sich zum Soldaten geborene Deutsche ein wackerer Kerl hinter dem Ofen sei. Als notwendige Grundlage einer guten Kriegsverfassung erkennt Leibniz die Führung einer regelmäßigen Bevölkerungsstatistik und die Unterhaltung eines miles perpetuus. Von den Reichstagen, einem Reichsheer und Reichsschatz sei nichts zu hoffen. Auf eine ständige Oberleitung sei bei der Zerfahrenheit des Ganzen und dem Mangel eines alle umschließenden patriotischen Gemeinsinnes nicht zu bauen. Die Rettung liege vielmehr in einer sittlichen Hebung der Soldaten — frangit et attolit vires in milite causa — und in einer Partikular-Union gewisser konsiderabler der Gefahr nächsten oder sich für andere des Reiches Angelegenheiten annehmender Stände. Die Vorschläge, die er zur Erreichung des letzteren Zieles macht, sind allerdings weniger gut als sehr bedenklich; aber er sieht schon weit voraus in einem

[1]) Fähns a. a. O. S. 137 ff.

starken Deutschland, dem Mittelpunkte von Europa, die Ursache der Beruhigung des ganzen Weltteils, während es jetzt der Erisapfel sei und der Kampfplatz, auf dem die Meisterschaft von Europa ausgefochten werde.

Aber die Bestrebungen Karls V., Geizkoflers, des Großen Kurfürsten, Leibnizens und anderer, eine Neugestaltung des Reiches auf föderativer Grundlage herbeizuführen, haben sich damals nicht erfüllt. Es kam lediglich zeitweise zu sogenannten „Assoziationen" einiger oder mehrerer Reichskreise als solcher, die Fester[1]) einer eingehenden und ergebnisreichen Untersuchung unterzogen hat[2]).

## § 7.

## Verfassungsmäßiger Zustand der Kriegsverfassung bis zur Auflösung des Reiches.

Schon seit Jahrhunderten war das Deutsche Reich keine wahre Monarchie mehr[3]); wer es noch nicht glauben wollte, dem zeigte es deutlich die Entwicklung der Dinge seit dem Westphälischen Frieden, die Deutschland eine staatsrechtliche Form gab, von der Friedrich der Große behauptete, sie stelle nur noch „eine erlauchte Republik mit selbstgewähltem Oberhaupte" dar und die Samuel Pufendorf, den ersten deutschen Naturrechtslehrer in Heidelberg, Deutschland ein „Monstrum" nennen läßt, das wegen des unheilvollen Schwankens zwischen Bund und Monarchie seine reichen natürlichen Machtmittel unbenutzt lasse und niemand mehr furchtbar sei. Die Befugnisse des Reichsoberhauptes waren auf ein Minimum reduziert, was schon der diplomatische Ausdruck „Kaiser und Reich" erkennen läßt, der darauf hindeutet, „daß erst das Zusammenwirken der Stände mit dem Kaiser einen staatsrechtlichen Willen erzeugte und ein völkerrechtliches Handeln ermöglichte".

---

[1]) Fester II a. a. O. S. 38 ff.
[2]) Vergl. Moser I a. a. O. S. 254 ff.
[3]) Fähns a. a. O. S. 443.

Daß es bei so verworrenen Zuständen im Reich auch um dessen Kriegsverfassung nicht glänzend bestellt sein konnte, ergibt sich schon daraus, daß, wie Treitschke[1]) hervorhebt, gerade die Heeresverfassung ein getreues Spiegelbild der Staatsverfassung ist. Es empfiehlt sich, wegen der in dieser Periode herrschenden Stagnation nicht chronologisch zu verfahren, sondern statt dessen die verfassungsmäßige Lage des Reichskriegswesens im Zusammenhang zu schildern. Dabei scheint es mir bei der Unübersichtlichkeit des Stoffes und der Schwierigkeit seiner anderweitigen Einteilung am praktischsten, zunächst im Geiste all die Begebnisse an unserem Auge vorüberziehen zu lassen, welche sich in der durch das Thema begrenzten Reihenfolge vom Beginn bis zum Ende eines Reichskrieges abspielten. Wenn wir diese zeitliche Anordnung einhalten, wird auch die sonst trockene und nüchterne Darstellung etwas belebt.

Sollte ein Reichskrieg geführt werden, so war dazu ein förmlicher Beschluß des Reichstages notwendig, wobei es ohne Bedeutung war, ob es sich um einen auswärtigen oder inneren, einen sogenannten Exekutionskrieg, um einen Defensiv- oder Offensivkrieg handelte. Maßgebend war hiefür wie auch noch für andere später zu behandelnde Fragen der durch Wahlkapitulationen ergänzte Artikel VIII, § 2 des Instrumentum pacis Osnabrucensis[2]), der seiner Wichtigkeit halber hier wörtlich folgen soll:

Gaudeant (sc. omnes et singuli electores, principes et status imperii) sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra statuum ditiones exstruenda nomine publico veterave firmanda praesidiis nec non ubi pax aut foedera facienda aliave eiusmodi

[1]) Roloff: Moritz von Oranien und die Begründung des modernen Heeres. (Preußische Jahrbücher, Bd. 111 (1903). S. 255 ff.
[2]) Koch III a. a. O. S. 590.

negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur nisi de comitiali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu.

Dieser von den etwa 300 stimmberechtigten Ständen abhängende Beschluß[1]) — eine itio in partes war hier nicht notwendig — erging der allgemeinen Reichsverfassung gemäß nach Stimmenmehrheit; lag dann das „Reichsgutachten" vor, so wurde es von dem Kaiser wie gewöhnlich ratifiziert und durch ein „Kommissionsdekret wissend" gemacht. Alsdann läßt der Kaiser als des Reiches Oberhaupt in seinem und des Reiches Namen eine förmliche Kriegserklärung ausgehen; auch findet man einen Abbruch der Handelsbeziehungen sowie der diplomatischen Beziehungen, indem vor allem die Einfuhr aus Feindesland verboten wird und die Gesandten sowie sogar die Untertanen der fremden Macht aus dem ganzen Reiche weggeschafft werden[2]).

Handelt es sich um einen inneren Krieg, so ergehen dann die sogenannten Inhibitorien (mandata inhibitoria) „an den beklagten Teil, allerlei und immer schärfere kaiserliche Reskripte, die Tätlichkeiten abzustellen, alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, den verursachten Schaden gut zu machen" u. s. w. Die Dehortatorien verboten jeden Verkehr mit dem Feinde, durch die Avokatorien, welche bei auswärtigen Kriegen manchmal der Kriegserklärung vorausgingen, wurden alle Deutschen, die sich im Dienste des Reichsfeindes befanden, abgerufen. Interessant und eigenartig war das gegen Friedrich den Großen zu Beginn des siebenjährigen Krieges erlassene Dehortatorium, in welchem ihm kraft kaiserlichen Amtes befohlen wurde, von fernerer Empörung und Vergewaltigung abzustehen, nicht minder die an alle und jede Generale, Obristen, auch hohen und nie-

[1]) 1691 beim Reichskrieg gegen Frankreich lag gar kein Reichsschluß vor und wurde auch nicht etwa nachträglich gefaßt; Moser nennt das romanhaft.

[2]) Moser a. a. O. S. 772.

deren Befehlshaber und alle gemeinen Soldaten gerichteten Avokatorien, in welchen ihnen allen die Teilnahme an der Empörung ihres Königs untersagt wurde. Friedrich II. wurde übrigens seinerzeit durch kaiserlichen Befehl von seinem westphälischen Mit-Kreisausschreibamt suspendiert, obwohl seine Gesandtschaft dagegen protestierte[1]).

Wenn die Führung eines Reichskrieges beschlossen war, wurde ebenfalls durch Reichstagsbeschluß die Stärke der Reichsarmee festgesetzt, nämlich ob das Zwei-, Drei- oder Mehrfache des Anschlages von 1681 zu stellen sei. Die in dieser Richtung ergehenden Exzitatorien gemahnten die Kreise an die Stellung und Ausrüstung ihrer Kontingente; letztere in ihrer Gesamtheit bildeten das Reichsheer nach Maßgabe der Reichsdefensionalverfassung von 1681, innerhalb der Kreise aber blieb die alte Matrikel von Worms in Geltung. Wie der notwendige Ausgleich zwischen diesen beiden Anschlägen hergestellt wurde, war und blieb Sache der Kreise und der Kreistage. Reluitionsverträge waren nicht gestattet, doch konnte jeder Reichsstand sein Kontingent unter entsprechender Vergütung von einem anderen (armierten) Stande stellen lassen.

Die nächste Frage war die des Oberbefehls und es galt daher für das Reichsheer einen Höchstkommandierenden zu finden, falls nicht der Kaiser selbst — wie Josef I. — die oberste Leitung übernahm. Eine klare und endgiltige Entscheidung darüber, wem eigentlich die Ernennung des obersten Feldherrn zustehe, ist niemals erfolgt[2]). Es galt eben auch hier, wie überhaupt für die Führung der Reichskriege, Artikel IV, § 3[3]) der sogenannten ständigen Wahlkapitulation[4]), wonach die Reichsinstitutionen, die Exekutionsordnung und das Instrumentum Pacis Osnabrucensis maßgebend sein sollten. Daraus

[1]) Johann Jakob Moser: Von der teutschen Craysverfassung. S. 240.

[2]) Jähns a. a. O. Note S. 464.

[3]) Koch IV, S. 236.

[4]) Näheres bei Moser a. a. O. S. 89 ff.

folgert Moser[1]) daß, weil die Reichskonstitutionen — Exekutionsordnung und Instrumentum Pacis Osnabrucensis enthalten nichts Zweckdienliches — zwischen Kaiser und Reich verglichen werden, auch in diesem Punkte alles auf einen Vergleich zwischen dem Kaiser und dem Reich ankomme und daß weder der Kaiser ohne das Reich noch dieses ohne den Kaiser etwas tun könne.

Man wird sich also dahin zu entscheiden haben[2]), daß der Oberstkommandierende, der Reichsgeneralfeldmarschall, verfassungsgemäß durch ein besonderes Reichsgutachten zu bestellen war. Er hatte den Rang vor den anderen Feldmarschällen. Die übrige Reichsgeneralität war gewöhnlich schon in Friedenszeiten durch Reichstagsbeschlüsse bestimmt, ohne jedoch Sold zu empfangen. Sie bestand aus dem Generalfeldzeugmeister, den Generalen von der Kavallerie und Infanterie und dem Generalfeldmarschall-Leutnant. Jede dieser Stellen wurde gewöhnlich zweifach und zwar nach dem Prinzip der Standes- und Religionsgleichheit besetzt[3]). In späterer Zeit hatten verschiedene dieser Stellen noch mehr Inhaber[4]).

Ob neben der Reichsgeneralität bei der Reichsarmee noch ein besonderer Reichskriegsrat bestellt wurde, stand im Belieben der Reichsstände[5]). Vom Ende des 17. Jahrhunderts ab gab es den Wahlkapitulationen gemäß einen solchen Reichskriegsrat, der aus 6 katholischen und 6 protestantischen Räten und zuweilen noch aus über diesen stehenden Direktoren bestand. Seine Befugnisse waren so ausgedehnt, daß er jede kühne Entschließung[6]) des Feldherrn lahmlegen mußte[7]).

[1]) a. a. O. S. 792.

[2]) Jähns a. a. O. S. 464.

[3]) Ständige Wahlkapitulation am obenangeführten Orte.

[4]) Eine diesbezügliche Zusammenstellung bei Moser a. a. O. S. 649; näheres auch bei Jähns a. a. O. S. 464.

[5]) Moser a. a. O. S. 798.

[6]) Jähns a. a. O. S. 467.

[7]) Näheres bei Moser a. a. O. S. 659 ff. Über Instruktion und Eid des Generalfeldmarschalls ꝛc. und der Reichskriegsräte Pachner I a. a. O. S. 578 ff.

Die Mobilmachung und Operation des Heeres im ganzen wurde durch eine Reichskriegsoperationskassa bewerkstelligt[1]). Die Einrichtung dieser Kassa verdankt ihre Entstehung dem Reichstagsbeschluß vom 5./15. September 1681[2]); am 20. Dezember desselben Jahres wurde beschlossen[2]), daß sie dem Generalfeldmarschall zur Disposition und Austeilung, dem Generalkriegskommissarius zum Auszahlen und dem Kriegssekretär zur Mitaufsicht anzuvertrauen sei. Aus ihr waren zu bestreiten die Ausgaben für die Reichsgeneralität, für Generalstab, Couriere, Spione, Brückenmaterial[1]) u. s. w. Um in dieselbe ein Geld zu bekommen, wurde jedesmal bei Bedarf eine Anzahl von Römermonaten ausgeschrieben[3]), für welche immer noch die Matrikel von 1521 als Grundlage galt; die Einziehung geschah aber nicht mehr wie früher durch Reichspfennigmeister, sondern durch die Stadtkämmerei zu Regensburg.

Der Betrag der Römermonate, welcher wie wir oben gesehen haben, 128 000 Gulden gewesen war, war allmählich so zusammengeschmolzen, daß er gegen Ende des 18. Jahrhunderts nurmehr eine Höhe von etwa 50 000 Gulden hatte. Dies war die Folge des nimmer endenden Moderationsgeschäftes, welches nach wie vor Reichs- und Kreistage beschäftigte, und der sogenannten „Exemtionen", die vor allem diejenigen Stände betrafen, welche aus unmittelbaren mittelbare geworden waren oder deren Besitzstand durch Säkularisationen, Friedensschlüsse, Erbgang u. s. w. gelitten hatte.

War dann das Reichsheer glücklich „zusammengestoßen", so sollte es für Kaiser und Reich noch eigens in Pflicht genommen und mit besonderen Kriegsartikeln versehen werden[4]). Maßgebend waren hiefür immer noch die Artikel von 1570

---

[1]) Fähns a. a. O. S. 467.

[2]) Moser a. a. O. S. 626.

[3]) Mehr bei Moser a. a. O. S. 912 ff.

[4]) Fähns a. a. O. S. 464.

mit ihren Zusätzen und Verbesserungen aus den Jahren 1672[1]) und 1682[2]).

Die tatsächliche Führung der Reichskriege in taktischer und strategischer Beziehung ist nicht Gegenstand unserer Aufgabe; nur so viel sei erwähnt, daß ihnen mit recht wenig Ausnahmen – z. B. gegen die Türken 1664 — der Erfolg versagt blieb.

Der den Krieg beendigende Friedensschluß (pax facienda) war gemäß Instrumentum Pacis Osnabrucensis a. a. O. wieder Sache des Reichs.

Hier wäre vielleicht noch ein Wort zu sagen über die Reichsfestungen. Bis zum dreißigjährigen Kriege hatte es gar keine solchen gegeben. Während desselben waren vom Kaiser verschiedene Plätze in den Ländern der Stände auf eigene Hand, ohne Zustimmung des Reichstags, befestigt und besetzt worden[3]). Der Westphälische Friede[4]) sprach aber dem Kaiser für die Zukunft das Recht zu solchem Verfahren ab, indem dort comitiale liberumque omnium imperii statuum suffragium et consensus verlangt wurde auch bei nova munimenta inter statuum ditiones exstruenda nomine publico veterave firmanda praesidiis. Später wurde das Festungswesen offiziell zur Landessache gemacht[3]).

Aber das Reich besaß tatsächlich zwei Festungen, nämlich Kehl und Philippsburg, die durch den Nymweger bezw. Ryswicker Frieden an das Reich gekommen waren. Ihre Besatzung bestand aus Truppen verschiedener Reichsstände, so wurde z. B. Philippsburg von 1714—1772 vom fränkischen Kreis mit einer Garnison versehen. Zur Unterhaltung und Instandsetzung dieser Reichsfestungen wurden öfters Reichshilfen in Form von Römermonaten geleistet, welche allerdings immer nur in ganz ungenügender Höhe bewilligt und noch un-

[1]) Pachner I a. a. O. S. 660.
[2]) Pachner II a. a. O. S. 341.
[3]) Jähns a. a. O. S. 469.
[4]) Art. VIII, § 2 am oben angeführten Orte.

zureichender gegeben wurden. In den Koalitionskriegen gegen Frankreich wurde Philippsburg vorübergehend aus Mitteln der Reichskriegsoperationskassa hergestellt und besetzt[1]).

Wir gehen nun über zu den Heeresverhältnissen jener Zeit, einem sehr traurigen Kapitel. Die die Reichsarmee bildenden Kontingente der Kreise nach der Matrikel von 1681 setzten sich ihrerseits wieder aus den Leistungen der einzelnen Stände zusammen. Dem kreisausschreibenden Fürsten[2]) und den Kreisobersten lag es ob, daß von jedem Kreisstande eine solche Mannschaft zu Roß und zu Fuß gestellt wurde, welche im Felde tauglich und alle erforderten Dienste zu des gemeinen Wesens Bestem leisten konnte[3]).

Aber wie sah es damit in Wirklichkeit aus! Dieselben Momente, welche oben die stetige Verringerung der Römermonate verursacht haben, spielen auch hier herein. Dazu kommt noch, daß die Reichsmatrikel nicht als rechtsverbindlich anerkannt wurde. Man lehnte sie als einen „Idealfuß" ab und setzte ihr durch Kreisbeschlüsse den „Usualfuß" entgegen[4]), indem man sich kurzer Hand selbst moderierte. So stellte der fränkische Kreis — aus sagen wir Regionalpatriotismus sei mir gestattet, auch im folgenden besonders dessen Verhältnisse vor Augen zu führen, zudem besaß er ja eine der am besten ausgebildeten Kreisverfassungen — seit 1754, wenn das Triplum verlangt wurde, nurmehr 1400 Reiter und 5820 Mann zu Fuß statt 2940 bezw. 5706, also 1540 Reiter weniger und

[1]) Näheres bei Jähns a. a. O. S. 469 ff. und bei Moser a. a. O. S. 660 ff.

[2]) Definition dieses Amtes bei Moser I a. a. O. H. 179, seine Entstehung ebendort S. 165 ff. und 190 ff. Im fränkischen Kreise waren kreisausschreibende Fürsten der Bischof von Bamberg und alternativ bis zum Aussterben der Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth der Markgraf von Brandenburg-Ansbach und der von Brandenburg-Bayreuth. Verschieden davon der Kreisdirektor, in Franken der Bischof von Bamberg. Mehr davon bei Fester I a. a. O. S. 18.

[3]) Moser a. a. O. S. 626.

[4]) Jähns a. a. O. S. 446.

nur 114 Mann zu Fuß mehr als der Idealfuß forderte, obwohl es, nebenbei erwähnt, gar nicht in seinem Belieben war, etwa an die Stelle von Kavallerie mehr Infanterie zu setzen, da das die ohnehin schon vorhandene Verwirrung noch heilloser gemacht hätte.

Jeder Kreis hatte seine eigene Kreiskriegskassa, deren Einrichtung auf denselben Reichstagsbeschluß zurückgeht wie die der Reichskriegsoperationskassa (s. o.) und die im Felde in der Nähe des Kriegsschauplatzes eine Operationskassa unterhalten sollte. Aus der Kreiskriegskasse wurden die dem Kreise gemeinschaftlichen Ausgaben, hauptsächlich die für die Kreisgeneralität und für die Artillerie, bestritten.

An Kreiskriegsämtern ist vor allem das schon durch die Exekutionsordnung von 1555 vorgesehene Amt des Kreisobersten zu erwähnen, der aber im Laufe der Zeit, wenn ja noch eine Wahl desselben erfolgte, mehr und mehr zu einer Verwaltungsbehörde, einer Art Kriegsminister im modernen Sinne geworden war. Der Kreisoberst, der übrigens im fränkischen Kreise den Titel Kreisgeneralfeldmarschall führte[1]), hatte in der Regel nicht mehr das Kommando über die Truppen seines Kreises im Felde, sondern überließ das der Kreisgeneralität[2]), welche durch Kreisbeschlüsse bestimmt wurde.

Ein schwieriger Punkt war auch die den Kreis als solchen treffende Gestellung der Artillerie. Deren Aufbringung war in früheren Zeiten von Fall zu Fall geregelt worden und zwar durch Reichstagsbeschlüsse; erst 1674 wurde eine bestimmte Verteilung der Artillerie verfügt[3]). Vom 17. Jahrhundert sagt Moser[4]), daß es dem Artilleriewesen eine ganz andere Gestalt gegeben habe. Im April 1734 kam es zu einem neuen Reichsschluß über diese Materie, wobei die Verteilung einer Reserveartillerie auf die Kreise beschlossen wurde.

[1]) Moser I a. a. O. S. 485.

[2]) Eine Zusammenstellung der Generalität beim fränkischen Kreis Moser I a. a. O. S. 482.

[3]) Jähns a. a. O. S. 457.

[4]) Moser I a. a. O. S. 530.

Der fränkische Kreis ließ 1748 durch einen Artillerieobersten ein neues Inventarium über sämtliche Artillerie, Munition und andere Kriegsgerätschaften errichten, um daraus namentlich und stückweise ersehen zu können, in was der ganze Vorrat bestehe[1]).

Bei der Artillerie war zu unterscheiden zwischen leichter und schwerer Artillerie. Mit letzterer, welche eigentlich nur bei Belagerungen gebraucht wurde, war selten ein Kreis in corpore versehen; wenn man dergleichen brauchte, liehen die damit versehenen Stände dieselbe auf des Kreises Kosten und Gefahr her; die leichte Artillerie, auch Regimentsstücke genannt, wurde entweder von denen, welche ein Regiment stellten, oder von der Kreiskassa angeschafft. Der wenig ausgebildete Charakter der Artillerie zeigte sich übrigens auch darin, daß die Artilleriemannschaften nur im Kriege auf die Beine gebracht, im Frieden dagegen abgedankt wurden[2]).

Ein stehendes Reichsheer gab es auch damals nicht, obwohl es nach Moser[3]) Staatsrechtslehrer gibt, welche behaupten, es sei 1681 beschlossen worden, beständig 40 000 Mann auf den Beinen zu halten. Dagegen unterhielt ein großer Teil der Reichsstände auf eigene Rechnung Truppen und auch in manchen Kreisen, besonders bei den am meisten gefährdeten sogenannten vorderen Reichskreisen war das der Fall; sie betrugen gewöhnlich das Eineinhalbfache des Simplums. Die Kosten für die Truppen legten die Reichskreise und Landesherren schon seit der Exekutionsordnung, noch mehr aber seit dem Reichsabschied von 1654 den Landständen und Untertanen auf und die meisten derselben haben sie willig übernommen, solange sie keine allzu große Höhe erreichten. Daraus hat sich ein förmlicher Rechtstitel entwickelt, gegen den zu remonstrieren Moser niemand rät[4]).

[1]) Moser I a. a. O. S. 530.
[2]) Moser I a. a. O. S. 531.
[3]) Moser: Von der Landeshoheit in Militärsachen. S. 13.
[4]) Moser II a. a. O. S. 103.

Zu der Reichsarmee stellte nach wie vor jeder Stand sein Kontingent. Aber während 1521 die Wormser Matrikel die Gestellung der Truppen direkt den einzelnen Reichsständen auferlegte, wurde (durch die Exekutionsordnung und mehr noch) durch die Reichsdefensionalverfassung von 1681 ein Mittelglied geschaffen, indem die Mannschaften eines jeden Kreises zu einem Ganzen vereinigt wurden, das unter seiner eigenen Generalität ausrückte und eine Einheit, vielleicht mutatis mutandis, ein modernes Armeekorps bilden sollte. Nun wäre ja diese Verteilung ganz schön und gut gewesen, wenn jeder Stand — ganz abgesehen von deren Vielzahl — Besitzungen immer nur in einem einzigen Kreise gehabt hätte oder wenn wenigstens jeder Stand nur zu einem Kreis Truppen hätte stellen müssen. Zum mindesten letzteres hätte seinerzeit mit einem Federstrich geschehen können, wenn man 1681 einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt und etwa jeden Stand nur in dem Kreis kontingentspflichtig gemacht hätte, wo der größte Teil seiner Länder lag, und eine ähnliche Bestimmung auch für die Zukunft getroffen hätte. Daran hatte man aber nicht gedacht oder nicht denken wollen und so kam es, daß jetzt manche Stände, die durch Erbschaft, Belehnung, Tausch u. s. w. neue Herrschaften erworben hatten, Truppen zu zwei, ja drei Kreisen stellen mußten, wodurch die Buntscheckigkeit der Reichsarmee geradezu grotesk wurde.

So spotteten die in der Reichsarmee — wir haben hier nur die kleineren Kontingente im Auge, aus denen sie hauptsächlich bestand — herrschenden Zustände jeder Beschreibung und man muß die ergötzlich-sarkastische Schilderung bei Jähns[1]) gelesen haben, um sich einen rechten Begriff davon machen zu können. So waren z. B. im schwäbischen Kreis an der Gestellung von 1321 Reitern und 2707 Fußknechten 93 verschiedene Stände beteiligt. Man mag sich darnach ein Bild machen, wie sich diese schwäbischen Kreistruppen ausgenommen

[1]) Jähns a. a. O. S. 448 ff.

haben werden; etwas besser stand es im oberrheinischen und churfächsischen Kreis.

Was in dieser Richtung insbesondere im schwäbischen Kreise sich durch die Ungunst der Verhältnisse ergab, das war beim fränkischen Kreis absichtlich und auf künstlichem Wege noch ins Unglaubliche gesteigert worden. Man hatte nämlich grundsätzlich jedem der 5 Kreisregimenter[1]) möglichst gleiche Teile aller Kreisstände zugewiesen, so daß in jedem Regiment Truppen eines jeden Kreisstandes vertreten waren. Als 1280 Mann zu Roß und 6660 zu Fuß — 3 Infanterie- und 2 Kavallerieregimenter — zu stellen waren, trafen durchschnittlich auf jedes Regiment 3320 bezw. 640 Mann. Nun mußte der Bischof von Würzburg als der höchstbedachte Stand 1467 Mann zu Fuß und 282 zu Roß aufbringen. Statt daß man aber alle Würzburger einem Regimente zugewiesen und dieses durch Beigabe der Kontingente von vielleicht noch einigen größeren Ständen einigermaßen konform gemacht hätte, wurden jedem der 3 aufgestellten Infanterieregimenter je 3 Kompagnien zugeteilt, um die so schon bunte Gesellschaft ja recht zusammengewürfelt erscheinen zu lassen; ebenso wurde es bei der Reiterei gehandhabt. Ähnlich wurde es mit dem Nürnberger Kontingent gemacht und die übrigen 37 Kompagnien und 6 Eskadrons wurden von 98 Kontingentsherren aufgebracht[2]).

Die Art der Aufbringung, die Ausrüstung und Unterhaltung speziell der süddeutschen Kreistruppen hat ein Offizier derselben im Jahre 1795 so lebendig geschildert, daß es ein Genuß ist, den bei Fähns[3]) zu findenden Auszug zu lesen; wir müssen es uns im Rahmen dieser Arbeit versagen, näher darauf einzugehen; einiges, was sich zum Teil auf Reichsrecht gründet, sei aber doch erwähnt. Zunächst über die Art und Weise der Aufbringung: Es gab noch Kriegsvolk, das sich

[1]) Eine fränkische Kreisrepartition aus dem Jahre 1688 bei Moser I a. a. O. S. 492 ff.

[2]) Fähns a. a. O. S. 451.

[3]) a. a. O. S. 452 ff.

anwerben ließ; dieses trat aber in seiner guten Qualität in den Dienst der größeren Territorialstaaten, während den kleineren Ständen der Abhub, die Hefe, zufiel. Manchmal erfand man aber auch recht merkwürdige Mittel, um in den Besitz von Soldaten zu gelangen: So öffnete die Reichsstadt Ulm in den Revolutionskriegen die Zuchthäuser und schickte das dort verwahrte Gesindel gegen Frankreich ins Feld. In Franken und Schwaben war das Losen gebräuchlich, wobei, wenn es einen Reichen traf, dieser sich loskaufte und irgend einen Landstreicher für sich einstellen ließ, „so daß sich bei keiner Armee, selbst nicht bei den preußischen Füsilierbataillons und bei den österreichischen Freikorps so viel Lumpengesindel befand wie bei den Reichstruppen". Außerdem kam noch die Werbung im Lande selbst vor, hauptsächlich bei den kleineren Ständen. Die Fürsten mit größerem Bedarf machten die Sache viel kurzhändiger, nämlich mit Gewalt; „Streifkorps zogen in die Landesämter, von da sie diejenigen Bauernkerls, welche die Dorfschultheißen als zu entbehrende Leute bereits schriftlich eingereicht hatten, mit Gewalt abholten und unter die Miliz enrollierten." In Thüringen, Württemberg, Baden, Würzburg ꝛc. wurden die Leute ausgefangen, erhielten höchstens einige Gulden „zum Versaufen" und waren nun Soldaten[1]). Aber was für Soldaten!

Auch die Ergänzung des Offizierskorps weiß Jähns in bunten Farbentönen zu malen[2]). Die Generale und Obristen wurden von den Kreisen bestimmt und es fanden sich unter ihnen manche würdige und erfahrene Männer. Aber wie man zu den Subalternoffiziersstellen gelangte, entbehrt nicht der Komik; denn die von den einzelnen Ständen zu vergebenden Offiziersstellen waren genau begrenzt und wurden nach der un-

[1]) Hieher gehörte auch das schmähliche Kapitel vom Soldatenverkauf der Landesherren, die sich in ihrem absoluten Herrscherdünkel immer noch als „dominus terrae", als Herr von Land und Leuten fühlten.

[2]) a. a. O. S. 455 ff.

genierteſten Protektionsmanier beſetzt. Mit dem Avancement ſtand es begreiflicherweiſe auch ſehr ſchlecht, da die zu vergebenden Stellen innerhalb eines jeden Standes ſehr beſchränkt waren.

Die Remontierung, Ausrüſtung, Bekleidung und Bewaffnung der Truppen war ſehr mangelhaft und verſchieden, ebenſo die Geldverpflegung, für die man eine Menge verſchiedener Kaſſen hatte, denen allen aber eine große Ähnlichkeit gemeinſam war, nämlich die, daß ihr Inhalt meiſtens aus nichts oder ſehr wenig beſtand.

Die Naturalverpflegung hatten die Kreiſe in die Hand genommen, indem die Kreistage die benötigten Materialien in Akkordverträgen in Lieferung gaben, bei denen beide Teile ihren Vorteil ſuchten; mit welchen Folgen läßt ſich leicht denken.

Die Subordination der Untergebenen ließ ſehr viel zu wünſchen übrig, oben war es mit der Ehrlichkeit und Redlichkeit ſchlecht beſtellt, indem die Truppen großenteils nur auf dem Papiere komplett waren und die Gelder für die blinden Rotten in die Taſchen der Offiziere und Beamten floſſen.

Was mit ſolchen Truppen im Felde ausgerichtet werden konnte und ausgerichtet wurde, iſt zu bekannt, als daß es hier auch nur angedeutet zu werden brauchte. Durch die Schlacht bei Roßbach verſetzte ſich die Reichsarmee, die im Volksmund zur „Reißausarmee“ geworden war, ſelbſt den Todesſtoß und mußte ſich den Spottvers gefallen laſſen:

Und wenn der große Friedrich kommt
Und klopft nur auf die Hoſen,
So läuft die ganze Reichsarmee,
Panduren und Franzoſen.

Daß es aber nur am Syſtem fehlte, geht daraus hervor, „daß daſſelbe Material an Menſchen, welches als Reichsarmee verkümmerte und in ganz Europa verſpottet ward, in anderen Händen und unter anderen Umſtänden den Kern der beſten Heere jener Zeit bildete.“ So aber war und blieb Moſers beißendes Wort nur zu berechtigt: „Die ſich bei einem Reichs-

kriege und einer Reichsarmee äußernden Gebrechen sind so groß, auch viel und mancherlei, daß man, so lange das Deutsche Reich in seiner jetzigen Verfassung bleibt, demselben auf ewig verbieten sollte, einen Reichskrieg zu führen".

Wahrlich, es wäre damals schlimm bestellt gewesen um Deutschland ohne die Partikularkriegsmacht der Territorialstaaten, natürlich nur der größeren unter ihnen. Die Fürsten sahen ein, daß sie zur Werbung regelmäßiger Soldtruppen, zur Aufstellung eines stehenden Heeres übergehen müßten, da von der Stärke ihrer sogenannten Hausmacht auch ihr sonstiger Einfluß wesentlich abhing.

Die Errichtung stehender Heere stieß aber in den meisten Staaten auf erheblichen Widerstand; denn wenn auch die Stände ihre Verpflichtung zugaben, im Kriegsfalle Truppen in der Maximalhöhe der Reichshilfe zu stellen und diese sogar im Frieden zu unterhalten, so bestritten sie doch hartnäckig das Recht des Landesfürsten, ihnen auch während des Friedens die Unterhaltung von beliebig vielen und das Reichskontingent erheblich übersteigenden Truppenmassen zuzumuten. Dieser Widerstand wurde nur langsam und allmählich gebrochen, bis auch hier schließlich der fürstliche Absolutismus, der keine fremden Götter neben sich duldete, den Sieg davontrug[1]).

Hier in den Territorialstaaten finden wir auch eine Umwandlung der Heeresergänzungsform[2]). An die Stelle der dem

[1]) Moser II a. a. O. S. 104 spricht von einigen großen deutschen Heeren, welche zur Zahl der europäischen Großmächte gehören und deshalb in einer beständigen großen Kriegsverfassung stehen müssen. Er fährt dann weiter: In solchen Landen mag es wohl geschehen, daß der Regent sich eben nicht an die Reichsgesetze oder das Reichsherkommen oder an die ehemalige Landesverfassung bindet, sondern befiehlt: So viel soll das Land zu dem Militär beitragen! Und wenn des Landes Vorstellungen nichts helfen, so bleibt es dabei, weil dergleichen Herren entweder gar nicht unter den Reichsgerichten stehen oder doch selbigen über den Kopf gewachsen sind.

[2]) Fähns a. a. O. S. 478 ff.

eigenen Vorteil dienenden Unternehmer tritt die Werbung unter der Autorität des Kriegsherrn. Die persönliche Heeresfolge der Ritterschaft[1]) wird gegen die Abgabe der „Ritterpferde" abgelöst. Zur Bildung der regulären Armee wirken Aushebung und Werbung. Schon die Worte ergeben den Unterschied zwischen beiden Arten; das eine beruhte auf Zwang, das andere auf freiem Willen. Die Aushebung, die natürlich nur im Inlande erfolgen konnte, ging von dem Grundsatze des unbedingten Verfügungsrechts des Landesherrn über die militärische Verwendung seiner Untertanen aus. Aber nicht aller Untertanen; denn man unterschied zwischen kantonpflichtigen und privilegierten, d. h. solchen, bei denen die Befreiung von der Dienstpflicht die Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwicklung und finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes gebot, also ähnlichen Gesichtspunkten entsprang wie heutzutage das Institut der Einjährig-Freiwilligen. Die Werbung, welche im Gegensatz zur Aushebung sich vor allem auf das Ausland beschränkte, hatte den Vorteil, die physische Kraft des eigenen Landes nicht zu schwächen und dem Kriegsherrn eine zur unbedingten Verfügung stehende Ware zu verschaffen.

Nicht uninteressant ist in diesem Zusammenhang eine Zusammenstellung[2]) über die damaligen Truppenstärken der einzelnen deutschen Staaten im Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrer Einwohnerzahl; es seien hier die wichtigsten herausgegriffen. So unterhielt Österreich bei 21 000 000 Einwohnern und 75 000 000 Talern Einkünften auf 10 800 Quadratmeilen

[1]) Die Mitglieder der Reichsritterschaft, die Fester I a. a. O. S. 10 „Die Zigeuner der Reichsverfassung" in drastischer Weise nennt, waren dem Reiche nicht direkt kriegspflichtig. Da sie sich größtenteils im Lehnbande befanden, so dienten sie entweder in den betreffenden Lehnaufgeboten oder zahlten Ritterpferdgelder. Außerdem war es von altersher üblich, daß der Kaiser sie in Kriegsfällen zu einer freiwilligen Beisteuer aufforderte, die allmählich zu einem observanzmäßigen „subsidium caritativum" wurde. Schröder a. a. O., 2. Aufl., S. 790.

[2]) Nach A. F. Randel: Annalen der Staatskräfte von Europa. Berlin 1792. Jähns a. a. O. S. 479.

Landes ein Herr von 280 000 Mann, Preußen bei 6 000 000 bezw. 26 000 000 bezw. 3540 ein Heer von 200 000 Mann, Bayern-Pfalz bei 1 900 000 bezw. 9 000 000 bezw. 990 ein solches von 35 000 Mann. Insgesamt repräsentierte die Gesamttruppenmacht Deutschlands bei 22 234 000 Einwohnern rund 145 000 000 Talern Einkünften auf 9250 Quadratmeilen ein Heer von 625 150 Mann. Das ist im Verhältnis zu unserem heutigen stehenden Heere eine ganz kolossale Leistung, da dieses, nachdem Deutschlands Einwohnerzahl sich gegen damals verdreifacht hat, jetzt annähernd 1 900 000 Mann zählen müßte. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Kontingente der geistlichen und städtischen Gebiete verhältnismäßig geringer waren, so daß also die Anstrengungen der übrigen Stände in einem noch großartigeren Lichte erscheinen.

Bayern gehörte zu denjenigen Staaten, deren Kriegswesen in jener Zeit einen bedeutenden Aufschwung nahm[1]). Geradezu blendend aber ist die Reform der preußischen Heeresorganisation, angefangen von dem großen Kurfürsten[2]) über Friedrich Wilhelm I. bis auf Friedrich den Großen, die hauptsächlich mit Hilfe des Adels[3]) und (Friedrich II.) unter Verfeinerung und Veredelung der Anschauungen und Auffassungen über das Verhältnis von Fürst, Volk und Staat[4]) die auch heute noch gehüteten Traditionen pflanzen halfen, welche Preußen jetzt wie einst als den militärischen Musterstaat *κατ' ἐχοχήν* erscheinen lassen.

Während also das Kriegswesen der größeren Territorialstaaten auf der Höhe der Zeit stand, war die Kriegsverfassung des Reiches verknöchert und versteinert geblieben. Zwar hat es nie an Reformbestrebungen gefehlt und noch im Jahre 1794

[1]) Münich: Geschichte der Entwicklung der bayerischen Armee.

[2]) v. Schrötter: Die brandenburgisch-preußische Heeresverfassung unter dem großen Kurfürsten.

[3]) Brand a. a. O. S. 41 ff.

[4]) Vergl. Rieker: Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung. S. 18: „Das Volk ist der Staat".

war eine Schrift[1]) erschienen: „Vorschläge zu einer Verbesserung der Reichskriegsverfassung in Deutschland".

Allein das Reich selbst ging seinem Zerfall und seiner Auflösung entgegen, wie sollte es da um die Kriegsverfassung besser bestellt sein! Der Reichsdeputationshauptschluß[2]) enthält die letzten reichsgesetzlichen Verordnungen für die Kriegsverfassung:

1.) Die Zahl der Reichskreise vermindert sich nach Abtretung des burgundischen Kreises auf 9.

2.) Die noch unangetasteten 6 Reichsstädte: Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., Bremen, Lübeck und Hamburg sowie Regensburg als Sitz des Reichstages und Wetzlar als der des Kammergerichts erhalten bei einem neuen Reichskriege vollkommene Neutralität.

3.) Die 6 Reichsstädte sowie die Reichsritterschaft werden von Stellung eines Kontingents befreit.

[1]) Jähns a. a. O. S. 481.

[2]) Jähns a. a. O. S. 489.

§ 8.

# Schluß.

Das waren die letzten Zuckungen und Todeskämpfe des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation; 3 Jahre später hatte es ganz aufgehört zu sein und mit ihm die Reichskriegsverfassung.

Aber neues Leben blühte aus den Ruinen. Die Not der Befreiungskriege gebar ein Volk und gebar Männer. Wie Preußen schon 1738 als erster deutscher Staat in dem Kantonsreglement[1]) den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß jeder Untertan der Wehrpflicht unterliege; so ging es auch später — neben Österreich — bahnbrechend voran.

Nachdem Scharnhorst 1807 und 1808 in mehreren Denkschriften die Bildung einer Nationalmiliz angeregt hatte, erging am 9. Februar 1813 eine königliche Verordnung, die alle Militärbefreiungen für die Dauer des Krieges aufhob und den bisher Eximierten lediglich das Vorrecht einräumte, sich bei den freiwilligen Jägern oder bei der Artillerie zu stellen. Ihr folgte eine Verordnung über die Organisation der Landwehr und schließlich das Gesetz vom 3. September 1814, durch welches für alle Landeskinder, die das 20. Lebensjahr vollendet hatten, die Wehrpflicht festgestellt wurde.

Zur Zeit des Deutschen Bundes beruhte die Heeresverfassung fast aller Bundesstaaten auf dem Prinzip der Aus-

[1]) Schröder a. a. O. S. 876.

hebung mit Zulassung der Stellvertretung, die gebildeten Klassen unterlagen der Aushebung nur für den Kriegsfall. Im neuen Deutschen Reich haben wir reichsgesetzlich die allgemeine Wehrpflicht in ihrer strengsten Form: arm und reich, hoch und niedrig sind gleichmäßig verpflichtet, dem Vaterlande ihre Wehrkraft zur Verfügung zu stellen.

Damit sind wir mutatis mutandis wieder bei dem Standpunkt unserer Altvordern angelangt, daß jeder seinen Arm zur Beschirmung von Heimat, Haus und Herd leihen muß, und damit hat sich wieder einmal ein großer Kreislauf in der Geschichte vollendet.

Und daß im deutschen Volke noch der alte gute Kern steckt, zeigt der Umstand, daß das geeinte und geeinigte Deutschland heute die erste Militärmacht der Welt ist. Wir brauchen uns nur noch zu erinnern, daß seinerzeit die deutsche Hansa, deren Name ja — wenn auch in anderem Zusammenhang — in unseren Tagen wieder aufgetaucht ist, auch die Beherrscherin der Meere war.